

E-Papers der Archivschule Marburg

Hochschule für Archivwissenschaft

Nr. 18

Martin Schürer

Die Renaissance einer Behörde

Ein Bewertungsmodell für die Archivierung von Zollakten im Niedersächsischen Landesarchiv

Transferarbeit des 52. wissenschaftlichen Lehrgangs
an der Archivschule Marburg

Betreuer der Archivschule Marburg:
Betreuerin des Ausbildungsarchivs:

Dr. Dominik Haffer
Dr. Kerstin Rahn

Marburg/Lahn 2023

HESSEN



Die Archivschule Marburg ist eine Einrichtung des Landes Hessen.

„Die Renaissance einer Behörde“

Ein Bewertungsmodell für die Archivierung von Zollakten im Niedersächsischen Landesarchiv

von Martin Schürer

1. Einleitung

In jüngster Vergangenheit ist das Zollwesen wieder vermehrt in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Der transatlantische Handelsstreit zwischen der EU und den USA sowie die nicht absehbaren Entwicklungen im Handelsverkehr mit Großbritannien nach dem Brexit lassen an ein Wiedererstarken des klassischen Zollverkehrs denken.¹ Vermehrt werden Anfragen aus dem Bundestag an die Bundesregierung gestellt, die sich nach den wirtschaftspolitischen Auswirkungen des Austritts Großbritanniens aus der EU und sogar nach den Vorkehrungen einzelner Zollämter für diesen Schritt erkundigen.² Zudem steht der Zoll mit seinen neuen Aufgaben³ und den dort auftretenden Problemen im Zentrum medialer Aufmerksamkeit und wird hierbei auch mit erheblicher Kritik konfrontiert.⁴ All diese Entwicklungen lassen die Einschätzung zu, dass der Zoll, der in den vergangenen 30 Jahren einen tiefgreifenden Transformationsprozess durchgemacht hat, eine gewisse Renaissance erlebt.

Doch ungeachtet dieser tagespolitischen Entwicklungen und medialer Konjunkturen verdienen die Unterlagen des bundesdeutschen Zollwesens sowie die Strategien ihrer Archivierung und die Zugänglichmachung dieser Dokumente die Aufmerksamkeit der Archivwissenschaft. Der Zoll ist mit über 39.000 Mitarbeitern und einem breit gefächerten Aufgabenspektrum die größte dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnete Behörde. Zuständig für die Einnahme von über 130 Mrd. € für den Bundeshaushalt in 2017⁵ versteht sich der Zoll als international vernetzte Wirtschafts- und Sicherheitsverwaltung, deren Mitarbeiter nicht nur zur Einnah-

¹ N.N.: Zoll braucht zahlreiche neue Mitarbeiter wegen Brexit-Folgen. In: Hamburger Abendblatt. Onlineausgabe vom 28.08.2018, < <https://www.abendblatt.de/region/niedersachsen/article215192363/Brexit-Landtag-informiert-sich-ueber-Zoll-Vorbereitungen.html> > (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018).

² Vgl. u.a.: Ihnen, Ulla (FDP): Kapazitäten des Zolls in Cuxhaven in Bezug auf einen möglichen Anstieg des zollrelevanten Ladungsaufkommens infolge des Brexits. In: Deutscher Bundestag Drucksache 19/4421, 19. Wahlperiode. Schriftliche Anfrage vom 17. September 2018; Lindner, Christian (FDP) u.a.: Folgen des Brexit für Deutschland und Europa: Verkehr und digitale Infrastruktur. In: Deutscher Bundestag Drucksache 19/4415, 19. Wahlperiode. Schriftliche Anfrage vom 20. September 2018; De Masi, Fabio (DIE LINKE) u.a.: Stand der Brexit-Vorbereitungen der Bundesregierung. In: Deutscher Bundestag Drucksache 19/4398, 19. Wahlperiode. Schriftliche Anfrage vom 20. September 2018.

³ N.N.: Bundesweite Fahndung. Zoll sucht Mindestlohn-Betrüger. In: Tagesschau online vom 11.09.2018, < <https://www.tagesschau.de/inland/mindestlohn-fahndung-101.html> > (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018); N.N.: Zoll startet Großfahndung nach Mindestlohnbetrüger. In: Die Zeit. Onlineausgabe vom 11.09.2018, < <https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-09/zoll-fahndung-mindestlohn> > (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018).

⁴ Vor allem die aus dem Bundeskriminalamt herausgelöste und 2017 dem Zoll unterstellte Financial Intelligence Unit (FIU) zur Bekämpfung der Geldwäsche ist in den Medien massiver Kritik ausgesetzt. Vgl. u.a.: Strozyk, Jan Lukas und Strunz, Benedikt: Aktenstau in Behörde. Zoll bekommt Geldwäsche nicht in den Griff. In: Tagesschau online vom 09.02.2018, < <https://www.tagesschau.de/inland/zoll-121.html> > (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018); N.N.: Zoll soll bei Geldwäsche-Ermittlungen schlampfen. In: Die Zeit. Onlineausgabe vom 09.08.2018, < <https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-08/geldwaesche-spezialeinheit-zoll-sicherheitsrisiko> > (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018); Diehl, Jörg: Zoll. Polizei übt massive Kritik an Geldwäsche-Spezialeinheit. In: Spiegel Onlineausgabe vom 28.09.2018, < <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fiu-chaos-bei-geldwaesche-spezialeinheit-des-zolls-a-1230340.html> > (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018).

⁵ Generalzolldirektion (Hg.): Der Zoll. Jahresstatistik 2017, Bonn 2018, S. 7. Die Gesamteinnahmen des Bundeshaushalts 2017 beliefen sich auf 330,4 Mrd. €.

me der Staatsfinanzen beitragen, sondern auch den Schutz der nationalen Sozialsysteme sowie den Umwelt- und Verbraucherschutz gewährleisten.⁶

Diese umfangreichen Tätigkeitsbereiche werden durch zahlreiche Aktengruppen und digitale Fachverfahren gesteuert, die die Spannweite der Aufgaben des Zolls abbilden. Gleichwohl ist die Zollverwaltung in der archivischen Diskussion noch recht unterrepräsentiert. Im Niedersächsischen Landesarchiv (NLA) liegen bislang noch keine Richtlinien zur Archivierung dieser Unterlagen vor. Die vorliegende Transferarbeit setzt sich zum Ziel, für das NLA den Vorschlag eines Bewertungsmodells für die im Bundesland Niedersachsen anfallenden analogen wie digitalen Zollunterlagen vorzulegen, um die Diskussion über die Archivierung der Zolldokumente im NLA neu zu beleben. Eingebettet ist das anvisierte Bewertungsmodell in die durch den Neustrukturierungsprozess NLA 2020 angestoßenen Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der vom NLA betreuten Registraturbildner. Zunächst werden die Genese, der rechtliche Rahmen und der Aufbau der Bundeszollverwaltung nachgezeichnet, um darauf aufbauend die Aufgaben des Zolls zu konturieren sowie die Struktur der Behörde in Niedersachsen zu erörtern. In Ergänzung dazu werden die Zuständigkeiten der NLA-Abteilungen für die Betreuung der Hauptzoll- und Zollämter dargelegt und der Stand der bisherigen Überlieferungsbildung im NLA skizziert. Als Grundlage des hier zu entwerfenden Bewertungsmodells dienen die in den Landes- und Staatsarchivverwaltungen der Bundesrepublik zum Einsatz kommenden Bewertungsmodelle, Handreichungen, Erfahrungsberichte und Bewertungsempfehlungen für die Übernahme der Unterlagen des Zolls.⁷

2. Die Bundeszollverwaltung

Ein kurzer Blick auf die historischen Wurzeln und die Entwicklung der Bundeszollverwaltung seit 1949 ist äußerst lohnenswert,⁸ um die enormen Veränderungen im bundesdeutschen Zollwesen in den vergangenen 70 Jahren zu verdeutlichen. Gleichzeitig können so die gewandelten Aufgaben, die Strukturen und der rechtliche Rahmen des Zolls sowie der Aufbau der Behörde in Niedersachsen skizziert werden. Abschließend werden die Zuständigkeiten der NLA Abteilungen in der archivischen Betreuung der Zollbehörden und der Stand der Überlieferung des Zollwesens in Niedersachsen dargelegt.

2.1 Genese und rechtlicher Rahmen der Bundeszollverwaltung

Zweifelsohne ist die nach dem Reichsfinanzminister Matthias Erzberger (Zentrum) benannte Finanzreform von 1919/20 die umfangreichste Reorganisation auf dem Gebiet der Steuer- und Finanzgeschichte in Deutschland, deren Grundlagen noch heute maßgeblich die Finanz- und Steuerverwaltung beeinflussen.⁹ Die zuvor im Kaiser-

⁶ Vgl.: N.N.: Zoll – Bundesministerium der Finanzen, < <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Zoll/zoll.html> > (zuletzt aufgerufen am: 15.11.2018).

⁷ Ein großer Dank geht hierbei an folgende Kolleginnen und Kollegen, die mir großzügig schriftliche Informationen zukommen ließen und mir in Gesprächen ihre Erfahrungen mit den Zollbehörden näherbrachten: Anne Mauch (Brandenburgisches Landeshauptarchiv), Frau Weiß (Landesarchiv Thüringen), Nils Brübach (Sächsisches Staatsarchiv), Michael Unger (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns), Jelena Steigerwald (Landesarchiv Sachsen-Anhalt), Christian Keitel (Landesarchiv Baden-Württemberg), Isabelle Guerreau (Niedersächsisches Landesarchiv), Jörg Pawelletz (Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz).

⁸ Zur facettenreichen Zollgeschichte Niedersachsens ab dem frühen 19. Jahrhundert vgl. u.a.: Knief, Karl: Die Entwicklung des Zoll- und Verbrauchssteuerwesens insbesondere in Niedersachsen. In: Neues Archiv für Niedersachsen Bd. 7 (1954), S. 2-7; Niemann, Hans-Werner: Wirtschaftliche Entwicklung im Zeitalter der Industrialisierung. In: Stefan Brüdermann (Hg.): Geschichte Niedersachsens. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Bd. 4, Göttingen 2016, S. 387-646, hier v.a. S. 410-426; Gerhard, Hans-Jürgen: Geld- und Währungswesen. In: Stefan Brüdermann (Hg.): Geschichte Niedersachsens. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Bd. 4, Göttingen 2016, S. 647-687, hier v.a. S. 658-660.

⁹ Vgl. u.a.: Seer, Roman: Steuern im historischen Kontext. Ein Ausschnitt der Steuergeschichte anhand ausgewählter Fragestellungen (Bochumer Schriften zum Steuerrecht, Bd. 28), Frankfurt am Main 2014; Eschenburg, Theodor: Matthias Erzberger. Der große Mann des Parlamentarismus und der Finanzreform, München 1973, S. 140ff; Möller, Alex: Reichsfinanzminister Matthias Erzberger und sein Reformwerk, Bonn 1971, S. 13ff.

reich nach den Grundsätzen des Deutschen Zollvereins verbriefte Kompetenz der Länder und Städte, föderal und dezentral Steuern und Zölle zu erheben, wurde nach dem verlorenen 1. Weltkrieg mit dieser Reform zugunsten einer Zentralisierung aufgehoben. Das neugeschaffene Reichsfinanzministerium war fortan die oberste Spitze des dreistufigen Finanzverwaltungssystems. Die nachgeordneten Landesfinanzämter waren keine unabhängigen, föderalen Landeseinrichtungen, sondern firmierten als Mittelbehörden und hatten für eine gleichmäßige Besteuerung und Erhebung der Zölle gemäß der Reichsgesetze Sorge zu tragen.¹⁰ Auf der dritten Stufe dieses Modells standen gleichsam als Basis rund 1.000 Finanzämter und ca. 200 Hauptzollämter, denen wiederum die Zollämter untergeordnet waren. Von großer Beständigkeit erwies sich der 1928 in der Finanzverwaltung eingeführte Aktenplan, der unter anderem 1952 eine umfangreiche Überarbeitung erfuhr¹¹ und in gewandelter Form noch heute zur Anwendung kommt.

Nach dem 2. Weltkrieg bemühten sich die Westalliierten, die zentralen Strukturen der Finanzverwaltung wieder zu entflechten und eine geteilte Finanzverwaltung in Deutschland zu verankern. So ging die Zollverwaltung zunächst in die Kompetenz der Bundesländer über, wurde aber bereits mit dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG) vom 06.09.1950 zur Bundessache erhoben.¹² Insbesondere mit den Finanzreformen von 1955 und 1969 erhielt der Bund wieder größeren Einfluss auf die Steuer- und Zollpolitik.¹³ Mit dem 1971 novellierten FVG wurden die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Bundes- und Landesfinanzbehörden weiter ausdifferenziert und seither – insbesondere auch im Hinblick auf die Zollverwaltung – weiterentwickelt.¹⁴ Die Hauptzollämter, ihre nachgeordneten Dienststellen (die Zollämter) und die Zollfahndungsämter werden hierbei den Bundesfinanzbehörden zugerechnet und gemäß § 1 Absatz 3 FVG als „örtliche Behörden“ definiert. Sie unterstanden bis 2008 den Oberfinanzdirektionen (OFD), die als Mittelinstanzen die Verbindung zum Bundesministerium der Finanzen herstellten. Bis 2008 existierte somit im Zollwesen eine Mischverwaltung,¹⁵ da die zur Landesfinanzverwaltung zählenden OFD den zur Bundesfinanzverwaltung gehörenden Hauptzollämtern übergeordnet waren.¹⁶

Neben den bundesdeutschen Entwicklungen im Zollwesen traten mit der Unterzeichnung der Römischen Verträge 1957 noch europäische Vereinbarungen hinzu, die bis heute fundamentale Auswirkungen auf den organisatorischen und rechtlichen Rahmen sowie das Aufgabenspektrum des Zolls haben. Die Zollunion der Mitgliedsstaaten gilt als ein wesentlicher Grundpfeiler der mit den Römischen Verträgen aus der Taufe gehobe-

¹⁰ Westphal, Sina: Serielle Steuerakten. In: Jens Heckl (Hg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren. Bd. 2 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Bd. 43), Düsseldorf 2012, S. 166-178, hier S. 167.

¹¹ Leesch, Wolfgang: Bewertung von Akten der Finanzverwaltung. In: Der Archivar Bd. 20 (1967) Nr. 3, Sp. 250-262, hier Sp. 250.

¹² Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG). In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1950 Teil I vom 06.09.1950, S. 448-453.

¹³ Westphal: Serielle Steuerakten, S. 167. Nach Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 GG liegt die Inanspruchnahme der Zolleinnahmen und die Zuständigkeit der gesetzgeberischen Maßnahmen beim Bund. Vgl.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (Stand vom 13.07.2017), < <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/> > (zuletzt aufgerufen am: 15.11.2018).

¹⁴ Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) vom 30.08.1971 (Stand vom 14.08.2017), < https://www.gesetze-im-internet.de/fvg_1971/index.html#BJNR014270971BJNE0008043_01 > (zuletzt aufgerufen am 15.11.2018). Vgl. dazu u.a.: Senger, Eike Alexander: Die Reform der Finanzverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2009.

¹⁵ Als Mischverwaltung ist eine Verwaltungsorganisation zu verstehen, bei der getrennte Verwaltungsebenen (Bund und Länder) Aufgaben zusammen wahrnehmen. Formen der Mischverwaltung sind nur zulässig, wenn das Grundgesetz dies vorsieht. Vgl. hierzu: Ipsen, Jörn: Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, München ²⁷2015, S. 182. Art. 108 GG erlaubt die Mischverwaltung in der Finanzverwaltung.

¹⁶ Zu den Entwicklungen nach 2008 vgl. das folgende Kapitel.

nen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).¹⁷ Die mittelfristige Beseitigung aller Wirtschaftsschranken und die Abschaffung aller Zölle zwischen den Mitgliedern der EWG wurden zu Zielen der Gemeinschaft erhoben. Mit der am 01.07.1968 in Kraft getretenen Zollunion schloss sich die EWG zu einem Zoll- und Wirtschaftsblock zusammen.¹⁸ Sämtliche innergemeinschaftlichen Zölle entfielen schrittweise, die Zollkontrollen zwischen den Mitgliedsstaaten wurden abgeschafft und die aus Drittstaaten in die Zollunion eingeführten Waren werden seither mit einheitlichen Zolltarifen belegt.¹⁹ Die Zollunion legt sich nach dem Selbstverständnis der Europäischen Kommission wie eine „schützende Außenhülle“ um den vom Atlantik bis an die Grenzen Russlands reichenden Binnenmarkt der Mitgliedsstaaten.²⁰ Mit dem Schengener Abkommen vom 01.09.1993 wurden auch die letzten Zoll- und Personenkontrollen an den innereuropäischen Grenzen aufgehoben, sodass eine der zentralen Aufgaben des Zolls entfiel, bzw. seitdem nur noch in bedeutend geringerem Umfang durchgeführt wird.

Wesentliche Kompetenzen im Zollwesen sind seit 1968 vom Bund auf die legislative Ebene der EWG/EU übergegangen.²¹ Die Zollpolitik ist heute eine der wenigen Bereiche, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der EU liegt.²² Nur insofern die EU-Verordnungen einen Sachverhalt für die nationalen Gesetzgeber nicht ausreichend eindeutig regeln, können nationale Rechte in ergänzender Funktion im Zollwesen verabschiedet werden.²³ Den rechtlichen Rahmen des Zollwesens bilden der EU-weit geltende Zollkodex der Union (UZK)²⁴, die Delegierten Verordnung (DA)²⁵ – eine Ergänzung des UZK – die Durchführungsverordnung (IA)²⁶ mit Einzelheiten zur Umsetzung der Bestimmungen des UZK, die Übergangsbestimmungen (TDA)²⁷ mit weiteren Ergänzungen des UZK sowie die Zollbefreiungsverordnung (ZollbefreiungsVO)²⁸. Zu diesem Bündel an EU-Verordnungen treten noch das internationale Völkerrecht, Verträge und Abkommen. Prominente Beispiele dieser das Zollwesen beeinflussenden Handelsabkommen sind die in der Öffentlichkeit heftig debattierten Freihandelsabkommen CETA,

¹⁷ Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland schlossen am 25.03.1957 die sogenannten Römischen Verträge.

¹⁸ Europäische Kommission – Generaldirektion Kommunikation (Hg.): Die Europäische Zollunion. Zum Schutz der Menschen und zur Förderung des Handels, Brüssel 2014, S. 4.

¹⁹ N.N.: Zoll im Wandel. In: Zoll Aktuell 2 (2018), S. 8-10, hier S. 9.

²⁰ Europäische Kommission (Hg.): Die Europäische Zollunion, S. 3.

²¹ Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Stand vom 26.10.2012), < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT> > (zuletzt aufgerufen am: 20.11.2018).

²² Vgl. u.a.: Witte, Peter und Wolfgang, Hans-Michael (Hgg.): Lehrbuch des Zollrechts der Europäischen Union, München 2016.

²³ Ovie, Talke: Das Europäische Zollrecht. Teil 1: Zollbegriff, Zolltheorien, Rechtsgrundlagen, Zollkodex (Allgemeine Regeln). In: Aus- und Weiterbildung 8 (2007), S. 343-348, hier S. 345.

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) vom 09.10.2013, < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1461067327457&uri=CELEX:32013R0952> > (zuletzt aufgerufen am: 06.11.2018). Vgl. dazu: N.N.: Das neue europäische Zollrecht. In: Zoll Aktuell 2 (2016), S. 8-9.

²⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (DA) vom 28.07.2015, < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1461067413066&uri=CELEX:32015R2446> > (zuletzt aufgerufen am: 06.11.2018).

²⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (IA) vom 24.11.2015, < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1461067413066&uri=CELEX:32015R2447> > (zuletzt aufgerufen am: 16.10.2018).

²⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (TDA) vom 17.12.2015, < https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.069.01.0001.01.-DEU&toc=OJ:L:2016:069:TOC > (zuletzt aufgerufen am: 06.11.2018).

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ZollbefreiungsVO) vom 16.11.2009. In: Amtsblatt der Europäischen Union Nr. 324 (2009), S. 23-57.

das Handels- und Zollerleichterungen zwischen der EU und Kanada vorsieht sowie das wohl vorerst gescheiterte Abkommen TTIP zwischen den USA und der EU.²⁹ Zu den spezifischen nationalen Rechten, die zur Ergänzung der EU-Verordnungen herangezogen werden dürfen, gehören in Deutschland das Zollverwaltungsgesetz (ZollVG)³⁰ und die zu seiner Durchführung erlassenen Zollverordnung (ZollV)³¹.

Ein wesentliches Ziel all dieser umfangreichen Gesetze und Verordnungen ist es, die Freiheit des Verkehrs von Personen, Waren, Dienstleistungen und von Kapital innerhalb des Binnenmarktes zu gewährleisten. Die sukzessive Verzahnung der Zollverwaltungen der europäischen Mitglieder und der Wegfall der Beschränkungen des Personen- und Warenverkehrs führten zu einer Aufhebung zahlreicher Dienststellen des Zolls sowie dem Abbau bzw. der anderweitigen Verwendung von Personal. So sind alleine zwischen 1993 und 2001 insgesamt 328 Dienststellen des Zolls im gesamten Bundesgebiet aufgelöst worden.³² Auch im Bundesland Niedersachsen wurden um das Jahr 2000 drei von sieben Hauptzollämtern aufgehoben.³³ Mit den wirtschaftspolitischen Entscheidungen der EWG/EU-Mitgliedsstaaten wandelten sich nachhaltig die Arbeitsprozesse, Aufgaben, Methoden und Instrumente des Zolls.³⁴ Durch die Wiedervereinigung des geteilten Deutschlands 1989/90 veränderte sich zudem in erheblicher Form die Zollstruktur und die Tätigkeiten im Bundesland Niedersachsen. Die Aufgaben des Zolls in Niedersachsen an der innerdeutschen Grenze mit seinem komplexen Kapital-, Waren- und Personenverkehr wurden mit dem Beitritt der ostdeutschen Bundesländer zum Grundgesetz im Einigungsvertrag vom 18.05.1990 binnen weniger Monate nahezu obsolet.³⁵

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bundeszollverwaltung eine dem Bundesministerium der Finanzen unterstellte Bundesbehörde ist. Durch den europäischen Integrationsprozess ist sie maßgeblich der legislativen Ebene und den Verordnungen der EU unterworfen.

2.2 Aufbau und Aufgaben des Zolls – Zuständigkeiten des NLA

Der bereits 2004 gestartete große Reformprozess der Bundeszollverwaltung (Projekt Strukturentwicklung Zoll, PSZ) wurde vom Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) aufgegriffen,³⁶ maßgeblich forciert und mün-

²⁹ Am 01.02.2019 trat das Freihandelsabkommen JEFTA zwischen der EU und Japan in Kraft, das rund 40% des weltweiten Handels umfasst und von Japans Premierminister Shinzō Abe als „die Geburt der größten Wirtschaftszone der Welt“ bezeichnet wird. Zahlreiche Zölle werden zwischen der EU und Japan durch dieses Abkommen abgebaut. Vgl.: Schöbel, Sebastian: EU-Japan-Handelsabkommen. „Die größte Wirtschaftszone der Welt“. In: Tagesschau online vom 06.07.2017, < <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/jefta-109.html> > (zuletzt aufgerufen am: 02.01.2019).

³⁰ Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) vom 21.12.1992 (Stand vom 23.06.2017), <https://www.gesetze-im-internet.de/zollvg/> (zuletzt aufgerufen am: 09.12.2018).

³¹ Zollverordnung (ZollV) vom 23.12.1992 (Stand vom 03.12.2005), < <https://www.gesetze-im-internet.de/zollv/> > (zuletzt aufgerufen am: 09.12.2018).

³² Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Der Zoll in Zahlen. National und International 2001 [Jahresstatistik des Zolls von 2001], S. 20.

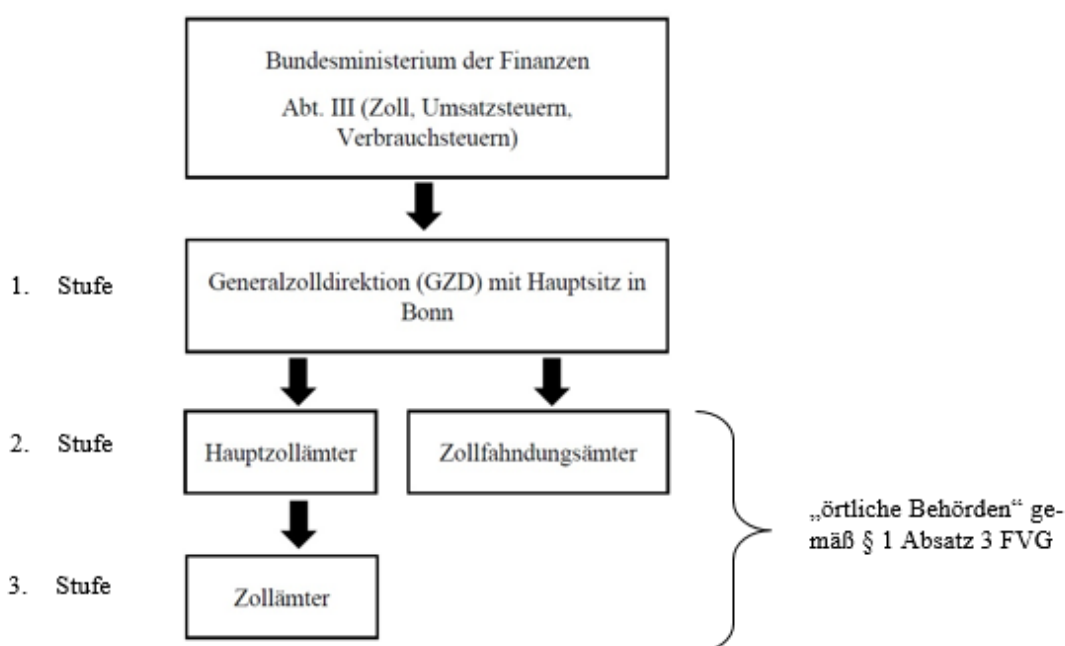
³³ Vgl. u.a.: Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung. Grobkonzept – Ergebnisse und Entscheidungen, 2000, < http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Dienstleistungen_fuer_die_Verwaltung/strukturentwicklung-bundesfinanzverwaltung-ergaenzung-zum-grobkonzept.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D3 > (zuletzt aufgerufen am: 03.01.2019). Die Hauptzollämter Emden, Göttingen und Lüneburg wurden im Zuge der Umstrukturierungen aufgelöst.

³⁴ N.N.: Zoll im Wandel, S. 10.

³⁵ Mit den Hauptzollämtern Braunschweig-Ost, Northeim und Uelzen hatten gleich drei Hauptzollämter für die Überwachung der Zonengrenze Sorge zu tragen. Vgl. auch: Oberfinanzdirektion Hannover (Hg.): Der Zoll in Niedersachsen – einst und jetzt, Hannover 1986.

³⁶ Schäuble, Wolfgang: Organisation und Strukturmaßnahmen der Zollverwaltung. Brief des Bundesfinanzministers an die Beschäftigten der Abteilung III des BMF und der Zollverwaltung vom 08.10.2014, < www.gdp-zoll.de/wp-content/uploads/2014/10/Brief_des_Ministers1.pdf > (zuletzt aufgerufen am: 02.01.2019).

det 2016 in einer Neuorganisation der Behörde, die nach Einschätzung des Magazins „Zoll Aktuell“ einen „neuen Abschnitt in der Geschichte der deutschen Zollverwaltung“ einläutete.³⁷ Mit dem 2015 verabschiedeten Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung³⁸ sollen die Strukturen des Zolls an die Herausforderungen und neuen Aufgaben des 21. Jahrhunderts angepasst werden. Wichtige Meilensteine in diesem rund zwölf Jahre währenden Reformprozess sind erstens: die Aufhebung der Mischverwaltung in der Zollverwaltung, zweitens: die 2008 erfolgte Herauslösung des Zolls aus den Oberfinanzdirektionen (OFD) und Eingliederung in die neugeschaffenen Bundesfinanzdirektionen (2008-2015) sowie drittens: die Auflösung ebenjener kurz zuvor etablierten Bundesfinanzdirektionen und Gründung der Generalzolldirektion (GZD) als neuer Bundesoberbehörde. Die deutsche Zollverwaltung verfügt seit 2016 nunmehr über einen klaren dreistufigen Aufbau: Die GZD untersteht der Abteilung III des Bundesministeriums der Finanzen und ist zuständig für die operative Steuerung der Bundeszollverwaltung. Der Oberbehörde nachgeordnet sind als örtliche Behörden 43 Hauptzollämter sowie acht Zollfahndungsämter. Auf der dritten, untersten Stufe stehen die den Hauptzollämtern nachgeordneten 162 Binnen- und 91 Grenzzollämter.



Das NLA ist in diesem dreistufigen Verwaltungsaufbau für die Archivierung der Unterlagen der örtlichen Behörden, der Hauptzollämter, der Zollfahndungsämter und der Zollämter zuständig. Ein Auftrag der 2005 ins Leben gerufenen ARK-Arbeitsgruppe „Finanzverwaltung“ war es, die hergebrachten archivischen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern in der Bundesfinanzverwaltung zu analysieren und gegebenenfalls weiterzuentwi-

³⁷ N.N.: Startklar für 2016. Generalzolldirektion (GZD). In: Zoll Aktuell 6 (2015), S. 8-9, hier S. 8. Vgl. dazu auch das Interview des Magazins „Zoll aktuell“ mit Staatssekretär Werner Gatzert über die Einrichtung der Generalzolldirektion (GZD) vom 22.06.2015, < <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2015/2015-06-22-Zoll.html> > (zuletzt aufgerufen am: 13.12.2018).

³⁸ Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 03.12.2015. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang Nr. 49 (2015 Teil I), S. 2178-2185.

ckeln. Als ein Ergebnis dieser Beratungen empfahl die Arbeitsgruppe, dass die bereits in der Vergangenheit praktizierte Zuständigkeit der Länder für die Betreuung der Hauptzollämter, Zollfahndungsämter und Zollämter fortgeführt werden sollte.³⁹

Auch wenn das NLA nicht für alle drei Ebenen der Zollverwaltung verantwortlich ist, erfolgt hier zum besseren Verständnis der Tätigkeiten, des Zusammenspiels und der Aufgabentrennung der einzelnen Behörden bzw. Stufen des Zolls eine kurze Skizze der Aufgabenschwerpunkte der GZD, der Hauptzollämter, der Zollfahndungsämter und der Zollämter.

Die GZD hat ihren Hauptsitz in Bonn, unterhält aber weitere Dienstsitze an den Standorten Hamburg, Potsdam, Köln, Nürnberg und Neustadt an der Weinstraße und ist hauptsächlich für folgende Aufgaben zuständig:

- Der GZD obliegt die operative Steuerung der Bundeszollverwaltung, die zentrale Lenkung der Personalangelegenheiten sowie die Rechts- und Fachaufsicht über die nachgeordneten örtlichen Behörden.
- Innerhalb der GZD existiert eine für den Zollfahndungsdienst zuständige Direktion, der wiederum die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nachgeordnet ist.⁴⁰ Die FIU ist die nationale Zentralstelle für die Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Finanzierung von Terrorismus oder Geldwäsche stehen könnten. Die zuvor im Bundeskriminalamt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren angesiedelte FIU ist erst 2017 zum Zoll verlagert worden und scheint noch mit erheblichen Anlaufschwierigkeiten zu kämpfen.⁴¹
- Die GZD fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des NLA, vielmehr ist das Bundesarchiv für die Bewertung und Archivierung der dort anfallenden Unterlagen zuständig.⁴²

Die acht Zollfahndungsämter in Berlin, Dresden, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sind örtliche Behörden der Zollverwaltung mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Die Zollfahndungsämter unterstehen dem innerhalb der GZD angesiedelten Zollkriminalamt und widmen sich auf Grundlage des 2002 erlassenen Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (ZFdG)⁴³ dem Kampf gegen den Drogen- und Waffenschmuggel sowie gegen Produktpiraterie.
- Dazu decken sie Steuerstraftaten bzw. Steuerordnungswidrigkeiten auf und verfolgen Steuerhinterziehung.
- Die Zollfahndungsämter ahnden die Zuwiderhandlung von Außenwirtschaftsgesetzen, Zollverstößen, Embargobeschränkungen, Artenschutzbestimmungen und Verbrauchsteuerhinterziehungen.

³⁹ Abschlussbericht der ARK-Arbeitsgruppe zur Klärung der archivischen Zuständigkeiten für die Bundes- und Landesfinanzverwaltung, Mai 2009, < <http://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueber-uns/Partner/KLA/kla.html> > (zuletzt aufgerufen am 01.11.2018).

⁴⁰ < http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Struktur/Generalzolldirektion/Zentralstelle-FIU/zentralstelle-fiu_node.html > (zuletzt aufgerufen am: 13.12.2018).

⁴¹ Vgl. Fn. 4.

⁴² Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.): Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Finanzverwaltung (Stand: Juni 2017), < http://www.archive.nrw.de/lav/informationen_fuer_behoerden/EinzelneVerwaltungsbereiche/index.php > (zuletzt aufgerufen am 02.11.2018), S. 82.

⁴³ Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG) vom 16.08.2002 (Stand vom 17.08.2017), < <https://www.gesetze-im-internet.de/zfdg/> > (zuletzt aufgerufen am: 09.12.2018). Zu den rechtlichen Verflechtungen des Zollkriminalamts und der Polizeibehörden vgl.: Bäcker, Matthias; Denninger, Erhard; Graulich, Kurt: Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz, München 62018, S. 187-189.

- Die örtliche Zuständigkeit eines Zollfahndungsamts endet nicht zwangsläufig an den Grenzen eines Bundeslandes.
- Das NLA ist für das Zollfahndungsamt Hannover zuständig.

Die 43 Hauptzollämter übernehmen die operativen Aufgaben der Zollverwaltung auf der Ortsebene. Dabei werden die Aufgaben in die Sachgebiete A bis G aufgeteilt:

- Sachgebiet A (Personal, Haushalt, Organisation):
- Die Aufgaben der Dienststelle im Bereich von Personal, Haushalt und allgemeiner Organisation werden über dieses Sachgebiet geleitet.
- Sachgebiet B (Abgabenerhebung – Zölle und Verbrauchsteuern):
 - o Die namensgebende Tätigkeit des Zolls ist vor dem Hintergrund der wirtschaftspolitischen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte nur noch einer von mehreren Schwerpunkten. Aufgrund diverser Handelsabkommen und Sondervereinbarungen werden auf nahezu drei Viertel aller Einfuhren in den EU-Binnenmarkt keine oder nur stark reduzierte Zollgebühren entrichtet.⁴⁴ Von den deutschen Zollämtern wurden 2017 vornehmlich auf Waren aus China, den USA und der Türkei Zollgebühren in Höhe von 5,1 Mrd. € erhoben,⁴⁵ die in den EU-Haushalt fließen.
 - o Den weitaus größten Teil der Einnahmen generiert der Zoll durch die Erhebung von Steuern, die in den Bundeshaushalt und partiell in die Haushalte der Bundesländer abgeführt werden. Zu unterscheiden sind hier die Verbrauchsteuern (Energiesteuer, Stromsteuer, Kernbrennstoffsteuer, Tabaksteuer, Alkoholsteuer, Alkopopsteuer, Kaffeesteuer, Schaumweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer und Biersteuer – der Ertrag aus der letztgenannten Steuer geht ausschließlich an die Länder⁴⁶) und den Verkehrssteuern (die erst seit 2014 von der Zollverwaltung erhobene Kraftfahrzeugsteuer und die Luftverkehrssteuer). Über 130 Mrd. € Einnahmen erzeugte die Bundeszollverwaltung mit der Erhebung von Steuern für den Bundeshaushalt in 2017.⁴⁷
- Sachgebiet C (Kontrollen):
 - o Mit verschiedenen, zum Teil mobilen Kontrolleinheiten, bekämpfen die Mitarbeiter der Hauptzollämter den Schmuggel verbotener Waren, verfolgen Zuwiderhandlungen von Artenschutzabkommen, kontrollieren die Zollaußengrenzen der EU in Deutschland (hier vor allem an den Flug- und Seehäfen) und wirken an der Prävention von Schwarzarbeit mit.
- Sachgebiet D (Prüfungsdienst):
 - o Die Hauptzollämter nehmen Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen in Unternehmen vor, um hier die zollrechtlichen Verhältnisse zu ermitteln und die Einhaltung der zollrelevanten Vorschriften zu sichern.
- Sachgebiet E (Finanzkontrolle Schwarzarbeit):
 - o Als eines der wichtigsten, personalintensivsten und neuesten Aufgabenfelder gilt im Zoll der Einsatz gegen die sog. Schwarzarbeit. Über 6.900 Beamte – rund 20% des gesamten Mitarbeiter-

⁴⁴ Europäische Kommission (Hg.): Die Europäische Zollunion, S. 10. Die Faustregel für die Ermittlung der Zollgebühren berechnet sich wie folgt: $[(\text{Warenwert} + \text{Versandkosten}) * \text{Zoll}] * \text{Einfuhrumsatzsteuer}$ vgl.: Europa Zollportal: Zollgebühren, < <https://www.zolltarifnummern.de/info/zollgebuehren> > (zuletzt aufgerufen am: 08.12.2018).

⁴⁵ Generalzolldirektion (Hg.): Jahresstatistik 2017, S. 7 und S. 13.

⁴⁶ Vgl. Art. 106 Abs. 2 GG.

⁴⁷ Generalzolldirektion (Hg.): Jahresstatistik 2017, S. 7.

stocks des Zolls – arbeiten gemäß des 2004 verabschiedeten Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)⁴⁸ in der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und überprüfen die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Zoll setzt sich mit Kontrollen vor Ort gegen illegale Beschäftigung ein, die nach eigener Aussage den Sozialkassen und den Staatshaushalt einen Verlust von rund 1 Mrd. € pro Jahr einbringen.⁴⁹ In den Kontext der Überprüfung von Arbeitsverhältnissen und neu übertragener Aufgaben des Zolls gehört die Überwachung der Einhaltung des ab dem 01.01.2015 flächendeckend geltenden Mindestlohns. Zuständig für die Kontrolle der Auszahlung des Mindestlohns beim Arbeitgeber sind nach § 14 Mindestlohngesetz (MiLoG) die Behörden der Zollverwaltung.⁵⁰ Alleine 2017 wurden 107.903 Strafverfahren von Seiten des Zolls bei Verstößen gegen das SchwarzArbG und MiLoG eingeleitet.⁵¹ Hier arbeitet die Zollverwaltung eng mit Polizei und Justiz zusammen.

- Sachgebiet F (Ahndung – Straf- und Bußgeld):
 - o An der Ermittlung in Strafverfahren bei Verstößen gegen Zölle, Verbrauchsteuern und dem Marktordnungsrecht sind die Hauptzollämter beteiligt und verhängen Bußgelder.
- Sachgebiet G (Vollstreckung):
 - o Die Hauptzollämter vollstrecken öffentlich-rechtliche Geldforderungen von Seiten des Bundes und bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Bundesagentur für Arbeit, gesetzliche Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften).
- Die Aufgaben der Hauptzollämter sind nur zu einem gewissen Grad in dieser Form zu verallgemeinern. Nahezu jedes Hauptzollamt übernimmt nach der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung (HZAZustV) Sonderaufgaben, die sich auf den Sprengel eines oder mehrerer Hauptzollämter ausdehnen können.⁵²
- Das NLA ist für die Hauptzollämter Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Osnabrück zuständig.

Die Hauptaufgabe der den Hauptzollämtern unterstellten Zollämter ist die Abfertigung des Warenverkehrs mit Ländern außerhalb der EU:

- In den Zollämtern werden die Zölle und Verbrauchsteuern auf eingeführte Waren erhoben. Hier finden die eigentliche Zollabfertigung sowie die Zollkontrollen der Güter statt.
- Das NLA ist für die den oben angeführten niedersächsischen Hauptzollämtern nachgeordneten Zollämter zuständig.

Im Sprengel des NLA befinden sich insgesamt vier Hauptzollämter mit 25 Zollämtern (Stand: Januar 2019)⁵³ sowie das Zollfahndungsamt in Hannover. (Vgl. dazu die im Anhang befindlichen Organigramme). Da

⁴⁸ Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) vom 23.07.2004 (Stand vom 18.07.2017), < https://www.gesetze-im-internet.de/schwarzarbg_2004/ > (zuletzt aufgerufen am: 09.12.2018).

⁴⁹ N.N.: Aufgabe klar im Blick. Die neue FKS – eine Zwischenbilanz. In: Zoll Aktuell 3 (2017), S. 6-8.

⁵⁰ Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11.08.2014 (Stand vom 18.07.2017), <https://www.gesetze-im-internet.de/milog/> (zuletzt aufgerufen am: 09.12.2018).

⁵¹ Generalzolldirektion (Hg.): Jahresstatistik 2017, S. 18.

⁵² Vgl. dazu: Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV). In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 5 vom 29.01.2018, S. 158-168.

⁵³ Dem Hauptzollamt Braunschweig sind folgende Zollämter nachgeordnet: Braunschweig-Broitzem, Göttingen, Goslar, Helmstedt-Autobahn, Hildesheim, Wolfsburg. Dem Hauptzollamt Hannover sind folgende Zollämter nachgeordnet: Celle, (Hannover) Flughafen, Hameln, Hannover-Nord, Lüneburg, (Hannover) Messe, Soltau, Verden. Dem Hauptzollamt Oldenburg sind folgende Zollämter nach-

die Zollämter der Fachaufsicht der Hauptzollämter unterstehen und die Aussonderung samt Anbietung von Unterlagen der Zollämter in der Regel über die Hauptzollämter erfolgt, dürfte eine Fokussierung bei der archivischen Betreuung von Seiten des NLA auf diese Behörden genügen, um das Schriftgut des Zolls zu erfassen.⁵⁴

Auflistung der Hauptzollämter in Niedersachsen mit den jeweils zuständigen Abteilungen des NLA:

Hauptzollamt	Zuständiger Abteilung im NLA
Braunschweig	NLA – Abteilung Wolfenbüttel
Hannover	NLA – Abteilung Hannover
Oldenburg	NLA – Abteilung Oldenburg
Osnabrück	NLA – Abteilung Osnabrück
Zollfahndungsamt	
Hannover	NLA – Abteilung Hannover

2.3 Überlieferung des Zolls im NLA

Die zahlreichen Reformen, Standortschließungen, Zusammenlegungen, Übertragungen und Veränderungen der Aufgaben des Zolls spiegeln sich zum Teil in den Beständen des NLA wider. Mit Ausnahme der Abteilung Bückeburg verfügen alle ehemaligen Staatsarchive Niedersachsens über Zollakten von der Mitte des 19. bis teilweise zum Ende des 20. Jahrhunderts. Die Überlieferung innerhalb der einzelnen Bestände ist dabei jedoch höchst heterogen: Während für einige, seit 1853 bis heute existenten Hauptzollämter die Überlieferung in der Mitte des 20. Jahrhunderts nahezu abbricht und die vergangenen 50-60 Jahre kaum abbildet, ist die Aktenlage für jüngere und bereits wieder geschlossene Zollämter partiell bedeutend aussagekräftiger. Im NLA – Abteilung Hannover sind die fünf, nicht sehr umfangreichen Bestände, NLA HA Nds. 1225 Lüneburg, NLA HA Nds. 1225 Göttingen, NLA HA Nds. 1225 Hannover, NLA HA Nds. 1225 Northeim und NLA HA Nds. 1225 Münden zentral für die Überlieferung des Zollwesens ab 1949,⁵⁵ wobei nur noch das Hauptzollamt Hannover (NLA HA Nds. 1225 Hannover) ein aktiver Bestandsbildner ist. Die übrigen Hauptzollämter sind bereits geschlossen oder verlegt worden. Dadurch ergibt sich in Verbindung mit der Reorganisation der niedersächsischen Regierungsbezirke 1978 und dem damit einhergehenden Neuzuschnitt der Archivsprengel die Besonderheit, dass Akten eines Hauptzollamts aufgrund von Zeitschnitten in der Zuständigkeit in zwei verschiedenen Abteilungen in Niedersachsen zu finden sind. So liegt das bis 1978 im Hauptzollamt Lüneburg entstandene Schriftgut im NLA – Ab-

geordnet: Brake, Cuxhaven, Emden, Kreyenbrück, Papenburg, Stade, Wilhelmshaven. Dem Hauptzollamt Osnabrück sind folgende Zollämter nachgeordnet: Fledder, Lingen, Lohne, Schüttorf. (Stand: Januar 2019).

⁵⁴ Vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.): Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Finanzverwaltung, S. 96.

⁵⁵ Für die Geschichte des staatlichen Zollwesens im 18. und 19. Jahrhundert ist in der Abteilung Hannover der Bestand NLA Hann. 85 von zentraler Bedeutung, der Akten von insgesamt 22 Zentral-, Mittel- und Unterbehörden aus dem Bereich der Zollverwaltung von 1798 bis 1920 enthält.

teilung Hannover (NLA HA Nds. 1225 Lüneburg) und für die Zeit ab 1978 im NLA – Abteilung Stade (NLA ST Rep. 185 Lüneburg).⁵⁶

Das Stader Landesarchiv hat momentan keinen aktiven Registraturbildner aus dem Zollwesen. Es verfügt mit NLA ST Rep. 85 (Ältere Steuer- und Zollbehörden),⁵⁷ NLA ST Rep. 185 Stade (Hauptzollamt Stade) und NLA ST Rep. 185 Lüneburg (Hauptzollamt Lüneburg) über drei abgeschlossene Bestände zur Zollgeschichte. Das NLA in Osnabrück betreut das seit 1853 bestehende Hauptzollamt Osnabrück, dessen Akten im Bestand der Zollbehörden NLA OS Rep 530 (Zollbehörden)⁵⁸ eingegliedert sind und dessen Überlieferung ab den 1920er Jahren nahezu versiegt. Im NLA – Abteilung Wolfenbüttel finden sich die Akten für das Hauptzollamt Göttingen für den Zeitraum nach 1978, NLA WO 1005 Bund (Hauptzollamt Göttingen), und des noch aktiven Hauptzollamts Braunschweig, NLA WO 5 Bund (Hauptzollamt Braunschweig). Für das NLA – Abteilung Oldenburg ist in Zollfragen vor allem der bis 1810 zurückreichende Bestand NLA OL Rep 530 OL (Hauptzollamt Oldenburg) anzuführen, dessen Behörde die letzte der vier verbliebenen niedersächsischen Hauptzollämter ist. Die beiden für die ostfriesische Wirtschaftsgeschichte wichtigen Auricher Bestände NLA AU Rep. 67 (Hauptzollamt Emden) und NLA AU Rep. 69 (Hauptzollamt Leer) vervollständigen die Übersicht der Zollakten im NLA.⁵⁹

Bei einer kursorischen Durchsicht der Bestände im NLA werden zwei thematische Schwerpunkte in der Überlieferung sichtbar: Zum einen lässt sich die Zollgeschichte von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Weimarer Republik, ihre wirtschaftspolitischen Verflechtungen samt regionalspezifischer Besonderheiten anhand der Akten nachzeichnen. Zum anderen ist bei den modernen Akten ab 1949 ein Übergewicht bei den Zollunterlagen mit Bezug zur innerdeutschen Grenze festzustellen. Grenzzwischenfälle, Kontrollen, Schmuggel und Fluchtversuche aus der DDR finden sich hier, die ein Kapitel der jüngeren deutschen Vergangenheit aus der Warte des Zolls dokumentieren. Zwar lassen sich auch einige Prüfberichte zu ausgewählten Unternehmen entdecken, doch ist die Einbindung Niedersachsens und seiner Firmen in die internationalen, legalen wie illegalen Warenströme anhand der Zollakten nicht abbildbar.

3. Ein Bewertungsvorschlag für das Zollwesen im NLA

Die im Folgenden aufgestellten Vorschläge für eine Bewertung der Unterlagen des Zolls in Niedersachsen fügen sich in das 2015 im NLA gestartete Projekt „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der vom NLA betreuten Registraturbildner in der niedersächsischen Landesverwaltung“⁶⁰ ein und übernehmen die dort formulierten, allgemeinen Zielvorgaben: So soll die Überlieferungsbildung in allen NLA Abteilungen in Zukunft nach landesweit einheitlichen Kriterien erfolgen, eine redundante Überlieferung ausgeschlossen, digitales

⁵⁶ Analog gilt dies auch für das Schriftgut des 2000 aufgelösten Hauptzollamts Göttingen, das bis 1978 im NLA – Abteilung Hannover (NLA HA Nds. 1225 Göttingen) zu finden ist und nach diesem Zeitschnitt im NLA – Abteilung Wolfenbüttel (NLA WO 1005 Bund (Hauptzollamt Göttingen)) verwahrt wird.

⁵⁷ Der Bestand wurde bei der Gründung des Staatsarchivs Stade 1959-1965 künstlich geschaffen, indem Akten aus dem hannoveraner Bestand NLA Hann. 85 herausgezogen wurden.

⁵⁸ In dem Bestand sind ebenfalls Akten des bereits geschlossenen Hauptzollamts Nordhorn und kleinerer, aufgehobener Zollämter wie Gildehaus, Uelsen, Laarwald und Rietenbrock aus dem Zeitraum vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs vorhanden.

⁵⁹ Daneben liegen in Aurich kleinere Bestände von Zollämtern vor, die vornehmlich Akten vom Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts umfassen. Vgl. NLA AU Rep. 70 (Zollamt Wittmund), NLA AU Rep. 71 (Zollamt Norderney) und NLA AU Rep. 66 (Zollamt Aurich).

⁶⁰ Projektauftrag „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der vom NLA betreuten Registraturbildner in der niedersächsischen Landesverwaltung – Phase 1“ vom 26.06.2015.

Schriftgut ebenfalls in den Blick genommen, die Übernahmequote der Unterlagen auf ca. 3-5 % beschränkt und in einem horizontal-vertikalen Abgleich⁶¹ eine aufgabenbezogene Analyse der Behörde vorgenommen werden.

Zunächst stehen die Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen des Zollfahndungsamts, der Hauptzollämter und der Zollämter dahingehend im Fokus der Untersuchung, wie die Zollbehörden untereinander (vertikal) aber auch zu anderen Behörden (horizontal), wie etwa der Justiz, in Verbindung stehen, um zu ermitteln, an welchen Stellen aussagekräftiges und archivwürdiges Schriftgut entsteht. Ergänzend dazu werden in einem zweiten Schritt der Informationswert der Zollunterlagen im Hinblick auf die Vernetzung niedersächsischer Unternehmen mit internationalen Warenströmen und die Rolle der Betriebe im ökonomischen Gefüge einer Region in die archivistische Bewertung miteinbezogen. Hierbei lehnen sich die Bewertungsvorschläge für das Zollwesen an die Ziele des Archivierungsmodells für die Steuerverwaltung an,⁶² da die massenhaft gleichförmigen Akten der ebenfalls unter dem Dach der Finanzverwaltung beheimateten Zollbehörden thematisch mit den Einzelfallakten der Steuerverwaltung verwandt sind. Ein wichtiges Ziel für die Überlieferungsbildung der Zollbehörden besteht darin, zusammen mit den Beständen der Steuerverwaltung eine Ersatzüberlieferung für Betriebe zu schaffen, die nicht der Abgabepflicht des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG)⁶³ unterliegen.

Wie im Archivierungsmodell für die Steuerverwaltung wird die Dokumentation des Verwaltungshandelns im Zoll kein Bewertungskriterium sein.⁶⁴ Gleichfalls wird hier auf die Übernahme von Samples verzichtet, wie es für die Steuerakten im NLA bereits seit 2005 der Fall ist.⁶⁵

3.1 Rechtliche Grundlage der Archivierung und Nutzung der Zollunterlagen

Da die Hauptzollämter und Zollämter nachgeordnete Bundesbehörden des Bundesministeriums der Finanzen sind, greift für die Archivierung des dort anfallenden Schriftguts das Bundesarchivgesetz (BArchG).⁶⁶ Im § 7 BArchG wird allerdings nachgeordneten Stellen des Bundes mit einer örtlichen Zuständigkeit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Unterlagen Landes- oder Kommunalarchiven zur Übernahme anzubieten. Diese Anbietung gilt laut § 6 Absatz 1 und Absatz 4 BArchG ausdrücklich auch für Unterlagen, die, wie im Falle von Zollakten, dem

⁶¹ Vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg: Die horizontal-vertikale Bewertungsmethode, < <https://www.landesarchiv-bw.de/web/46775> > (zuletzt aufgerufen am: 18.01.2019); Treffeisen, Jürgen: Archivübergreifende Überlieferungsbildung in Deutschland. Die vertikale und horizontale Bewertung. In: Robert Kretzschmar (Hg.): Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertung, Tübingen 2002, S. 42-68; Kretzschmar, Robert: Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Der Archivar Bd. 49 (1996) Nr. 3, Sp. 257-260.

⁶² Bewertungsteam 2 (NLA): Archivierungsmodell für die Steuerverwaltung für das Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN), die Festsetzungsfinaizämter, die Finanzämter für Großbetriebsprüfung, die Finanzämter für Fahndung und Strafsachen, vom 17.05.2018, S. 10f.

⁶³ Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) vom 16.05.2018, < <http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/15hk/page/bsvorisprod.psm?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=save> > (zuletzt aufgerufen am: 16.10.2018). Unternehmens- und Wirtschaftsarchive sind in Niedersachsen leider nicht sehr weit verbreitet.

⁶⁴ Bewertungsteam 2 (NLA): Archivierungsmodell für die Steuerverwaltung, S. 12.

⁶⁵ Abänderung des Archivierungsmodells für die Finanzverwaltung. Schreiben der Zentralen Archivverwaltung an die Staatsarchive [Niedersachsens] vom 25.04.2005, Az.: ZA-56303/01. Matthias Buchholz, auf den das Modell Bezug nimmt, hat eindrucksvoll dargelegt, dass die Bildung von repräsentativen Stichproben nur äußerst schwierig mit großen Aktenmengen zu bewerkstelligen ist. Vgl. Buchholz, Matthias: Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität (Landchaftsverband Rheinland. LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Archivhefte, Bd. 35), Köln 2011. Dazu betonen Sina Westphal und Robert Kretzschmar, dass sich das Interesse der Forschung an seriellen Steuerakten bzw. an Samples von Massenakten spürbar in Grenzen hält. Vgl. Westphal: Serielle Steuerakten, S. 169; Kretzschmar, Robert: Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Ders. (Hg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 7), Stuttgart 2007, S. 103-118, hier S. 103.

⁶⁶ Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 10.03.2017, < https://www.gesetze-im-internet.de/barchg_2017/ > (zuletzt aufgerufen am: 16.10.2018).

Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) unterliegen.⁶⁷ Im NArchG kann aus dem die Aufgaben des Landesarchivs definierenden § 1 eine rechtliche Grundlage für die Übernahme von Archivgut der Bundesbehörden hergeleitet werden. Der § 1 Absatz 4 NArchG ermächtigt das NLA „auch Schriftgut anderer Herkunft [anzunehmen], soweit dies im öffentlichen Interesse liegt“. Da die Hauptzollämter und Zollämter Bundesbehörden mit regional begrenzten Zuständigkeiten sind, kann das NLA auf dieser Gesetzesgrundlage die Archivierung der Zollverwaltung im Bundesland Niedersachsen vornehmen.⁶⁸

Die Zollvorschriften der EU enthalten keine verbindlichen Angaben zur Archivierung der Zollunterlagen. Lediglich die Durchführungsverordnung der EU vom 24.11.2015 trägt den Zollverwaltungen der Mitgliedsstaaten im Artikel 25 Buchstabe h) auf, „über ausreichende Verfahren für die Archivierung [ihrer] Aufzeichnungen und Informationen und für den Schutz vor Informationsverlust“ zu sorgen. Weder das deutsche ZollVG noch die ZollV von Anfang der 1990er Jahre führen Passus zur Anbietetung ihrer Unterlagen an die zuständigen Archive. Nur im § 41 Absatz 4 ZFdG von 2002 wird anstelle der Vernichtung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten eine Abgabe der Dokumente an Archive ermöglicht. Die Anbietetungspflicht der Zollbehörden gegenüber den Archiven muss daher von den allgemeinen Anbietetungsparagrafen § 5 Absatz 1 BArchG und § 3 Absatz 1 NArchG hergeleitet werden. Mit den Bestimmungen über Aufbewahren und Aussondern von Unterlagen der Finanzverwaltung (AufbewBest-FV), die ebenfalls für die Zollverwaltung gelten, stehen den Zoll- und Archivmitarbeitern konkrete Handlungsanweisungen für die Aufbewahrung, Aussonderung und Anbietetung des Schriftguts des Zoll an die Archive zur Verfügung.⁶⁹

Im Kontrast zur Mehrzahl der Landesarchivgesetze, die die Vergabe von Schutzfristen sowie die Nutzung des Archivguts der Zollverwaltung gemäß der §§ 10 bis 14 BArchG ermöglichen,⁷⁰ sind aufgrund § 5 Absatz 3 NArchG die spezifischen niedersächsischen Bestimmungen zur Nutzung der Zollunterlagen maßgeblich. Bei den Schutzfristen und der Zugänglichmachung der Archivalien liegen dadurch divergierende Vorschriften vor: Während die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren und die Zugänglichmachung von personenbezogenem Archivgut im § 11 Absatz 1 und 2 BArchG und § 5 Absatz 2 NArchG nahezu identisch geregelt sind,⁷¹ ergeben sich Abweichungen bei der Sperrung von Unterlagen mit einer Geheimhaltungspflicht, wie dem Steuergeheimnis nach § 30 AO. Hier gestattet § 11 Absatz 3 BArchG eine Nutzung der Unterlagen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung, während § 5 Absatz 2 NArchG das Vorlegen von Archivgut mit „besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Lösungs- oder Vernichtungsvorschriften“ bereits nach 50 Jahren erlaubt. Diese unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen führen dazu, dass Zollakten im NLA theoretisch eher geöffnet werden könnten, als im benachbarten LAV NRW, dessen Landesarchivgesetz (ArchivG NRW) die Bestimmungen des BArchG anwen-

⁶⁷ Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (Stand vom 18.12.2018), https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/ (zuletzt aufgerufen am: 05.02.2019). Vgl. dazu auch: Vollmer, Arnd: Die Bedeutung der Schutzfristen im archivrechtlichen Kontext. In: Irmgard Christa Becker (Hg.): Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 54), Marburg 2012, S. 11-41, hier S. 30; Brüdegam, Julia: Festsetzung von Schutzfristen. In: Irmgard Christa Becker (Hg.): Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 54), Marburg 2012, S. 61-90, hier S. 80.

⁶⁸ Vgl. dazu auch: Rehm, Clemens: Rahmenbedingungen für den Zugang zu Archivgut. In: Irmgard Christa Becker und Ders. (Hg.): Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht, Bd. 10), München 2017, S. 135-141, hier S. 140.

⁶⁹ Bundesministerium der Finanzen: Bestimmungen über Aufbewahren und Aussondern von Unterlagen der Finanzverwaltung (AufbewBest-FV). In: Bundessteuerblatt 2011, S. 632-644.

⁷⁰ Axer, Christine: Zugangsbeschränkungen durch Archivrecht. In: Irmgard Christa Becker und Clemens Rehm (Hgg.): Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht, Bd. 10), München 2017, S. 142-152, hier S. 143

⁷¹ Das BArchG ergänzt in § 11 Absatz 2 die Bestimmungen zu den Schutzfristen von personenbezogenen Unterlagen (Nutzung erst zehn Jahre nach dem Tode oder 100 Jahre nach der Geburt) um den im NArchG nicht vorhandenen Passus, dass bei unklarem Geburts- oder Todesjahr die Schutzfrist 60 Jahre nach Erstellung der Unterlagen ausläuft.

3.2 Archivierungsmodelle der Landes- und Staatsarchive

Die folgenden Bewertungsempfehlungen stützen sich vornehmlich auf die Archivierungsmodelle des Sächsischen Staatsarchivs,⁷⁸ des Landesarchivs Sachsen-Anhalt,⁷⁹ des Brandenburgischen Landeshauptarchivs und

⁷³ Manegold betont in diesem Zusammenhang ebenfalls die Nachrangigkeit des Landesarchivrechts vor der Bundesgesetzgebungskompetenz. Vgl.: Manegold, Bartholomäus: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 874), Berlin 2000, S. 229.

⁷⁵ Leesch: Bewertung von Akten der Finanzverwaltung; Uhl, Bodo und Zorn, Eberhard: Bewertung von Schriftgut der Finanzverwaltung. Ein Erfahrungsbericht und Diskussionsbeitrag. In: Der Archivar Bd. 35 (1982) Nr. 4, Sp. 421-442. Leesch legt dazu die bisherige Diskussion zur Bewertung von Finanzakten seit 1945 dar. Das Bewertungsmodell von Uhl und Zorn für die Zollunterlagen wurde vom Landesarchiv Baden-Württemberg übernommen. Vgl. Kretzschmar, Robert: Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Ders. (Hg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 7), Stuttgart 2007, S. 103-118, hier S. 114.

⁷⁷ Damit der von Margit Ksoll-Marcon postulierte Ruf der Archive als Garanten von Authentizität erhalten bleibt, müssen Archive aber auch ihre Gründe für die Vernichtung und Aufbewahrung von Akten öffentlich nachvollziehbar darlegen. Vgl.: Ksoll-Marcon, Margit: Überlieferungsbildung als Kernaufgabe der Archive. Zu einem zentralen Anliegen von Robert Kretzschmar. In: Gerald Maier und Clemens Rehm (Hgg.): Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft. Archivgut – Kulturerbe – Wissenschaft (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 26), Stuttgart 2018, S. 15-24, hier S. 15. Vgl. dazu auch: Plassmann, Max: Kopf und Füße. Strategische Ziele in der Überlieferungsbildung. In: Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA (Hg.): Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung. Stuttgart 2018, S. 40-43, hier S. 41.

⁷⁸ Sächsisches Staatsarchiv (Hg.): Archivierung von Unterlagen der Zollverwaltung. Abschlussbericht (Stand: November 2008).

des Landesarchivs NRW⁸⁰ sowie auf Informationsgespräche und Schriftwechsel mit Mitarbeitern im Hauptzollamt Osnabrück und im Hauptzollamt Münster.⁸¹ Vergleichbar sind diese Bewertungsdokumente insofern, als dass sie sich in ihrem Kern alle auf eine zu erstellende Auflistung von wichtigen Betrieben berufen, anhand derer die zentralen Aktengruppen des Zolls bewertet und übernommen werden sollen. Daneben bestehen aber durchaus Unterschiede insbesondere im Hinblick auf den Informationswert einzelner Aktengruppen und deren Archivwürdigkeit sowie in der Frage nach der Bildung von Stichproben.

3.3 Bewertung von Zollakten

Die überwiegende Mehrzahl der in den Zollbehörden anfallenden Unterlagen ist den sog. „Massenakten“⁸² zuzurechnen, die „kein second-hand-Archivgut“ darstellen,⁸³ dafür aber den Archivar bei der Bewertung vor die Problematik der Auswahl der „richtigen“ Akten stellen. Um die Flut der Unterlagen in der Zollverwaltung zu meistern und eine redundante Überlieferung zu vermeiden, ist ein horizontal-vertikaler Abgleich⁸⁴ der Aufgaben und damit verbunden der Aktentypen innerhalb der Zollverwaltung sowie deren Zusammenspiel mit den Justizbehörden unerlässlich. Festzuhalten ist zudem, dass ein papierloses Büro beim Zoll noch nicht in Sicht ist. Die Papierakte ist in den Hauptzollämtern weiterhin führend. Der Gesamtktenplan für die Finanzverwaltung gilt ebenfalls für den Zoll, sodass hier ein wichtiges Hilfsmittel bei der Bewertung zur Verfügung steht.⁸⁵

Unabhängig von den unten aufgeführten Bewertungsempfehlungen sind Zollakten aus dem Zeitraum vor 1945 von großem Interesse. Die Beamten der Reichszollverwaltung hatten während des Nationalsozialismus im Zollgrenzdienst unter anderem die Aufgabe zu erfüllen, jüdische Mitbürger bei der Flucht aus Deutschland an der Mitnahme von Devisen zu hindern.

⁷⁹ Landesarchiv Sachsen-Anhalt (Hg.): Vereinbarung zwischen dem Hauptzollamt Magdeburg (HZA) und dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA) über die Anbiertung von Unterlagen (Stand: 2015), < <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/-landesarchiv/behoerdenberatung/serviceangebote/archivierungsmodelle/> > (zuletzt aufgerufen am: 09.01.2019).

⁸⁰ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.): Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Finanzverwaltung. Dieses Archivierungsmodell wird vom Landesarchiv Hessen ebenfalls angewendet und dient den Staatlichen Archiven Bayerns und dem Staatsarchiv Hamburg zur Orientierung ihrer Archivierungspraxis.

⁸¹ Gespräch mit Herrn Schulz im Hauptzollamt Osnabrück am 16.11.2016 (vgl. Az 56301 – Rep 530 Os), E-Mailverkehr mit Herrn Schulz am 06.02.2019 (vgl. HZA OS GZ: O 1542 B – A 21) und Interview mit Herrn Beckmann und Herrn Bietmann im Hauptzollamt Münster am 29.01.2019.

⁸² Zur Definition und Problematik der Massenakten vgl. u.a.: Papritz, Johannes: Methodik der archivischen Auslese und Kassation bei zwei Strukturtypen der Massenakten. In: Der Archivar Bd. 18 (1965), Sp. 117-132; Romeyk, Horst: Massenakten in Staatsarchiven am Beispiel des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs Düsseldorf. In: Wolfgang Bick, Reinhard Mann und Paul Müller (Hgg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten (Historische-Sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 17), Stuttgart 1984, S. 37-46, hier S. 37; Uhl, Bodo: Massenakten in bayerischen Staatsarchiven. In: Wolfgang Bick, Reinhard Mann und Paul Müller (Hgg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten (Historische-Sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 17), Stuttgart 1984, S. 47-66, hier S. 47f; Menne-Haritz, Angelika: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 20), Marburg 1992, S. 50. Vgl. auch den Sammelband zum 87. Dt. Archivtag in Wolfsburg 2017: Deecke, Klare und Grothe und Ewald (Hgg.): Massenakten – Massendaten. Rationalisierung und Automatisierung im Archiv. 87. Deutscher Archivtag in Wolfsburg (Tagungsdocumentation zum Dt. Archivtag, Bd. 22), Fulda 2018.

⁸³ Kretzschmar: Aussonderung und Bewertung, S. 118.

⁸⁴ Schäfer, Udo: Ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung. In: Robert Kretzschmar (Hg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 7), Stuttgart 1997, S. 61-71, hier S. 63.

⁸⁵ Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Aktenplan für die Finanzverwaltung. Gesamtplan (Stand: April 2017), < https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Dienstleistungen_fuer_die_Verwaltung/aktenplan-bmf-2017.html > (zuletzt aufgerufen am: 08.01.2019).

Zollfahndungsämter

Die örtliche Zuständigkeit des Zollfahndungsamts in Hannover orientiert sich nicht an den Grenzen des Bundeslands Niedersachsen und umfasst zudem noch den Raum Ostwestfalen-Lippe. Die Ermittlungsakte ist der zentrale, allerdings nicht archivwürdige Aktentyp des Zollfahndungsamts. In der Ermittlungsakte werden die Schriftstücke der Ermittlungsverfahren (Durchsuchungsvermerke, Gutachten, Observationsberichte, etc.) gesammelt. Da die Zollfahndungsämter nicht über die Befugnis verfügen, einen Strafbefehl zu erlassen, wird der überwiegende Teil der Unterlagen aus der Ermittlungsakte an die zuständige Staatsanwaltschaft oder,⁸⁶ bei kleineren steuerrechtlichen Delikten, an die Hauptzollämter abgegeben. Es bleibt nur eine Rumpfakte mit äußerst begrenztem Aussagewert zurück. Die Ermittlungstätigkeit des Zollfahndungsamts gelangt mit der Überlieferung der Staatsanwaltschaften in das NLA.

Hauptzollämter

Sachgebiet A (Personal, Haushalt, Organisation):

Mit der Herauslösung der Fachaufgaben der Zollverwaltung aus den OFD 2008 wurden die Kompetenzen der Hauptzollämter im operativen Aufgabenbereich gestärkt. Hierunter fallen vor allem die Aktenzeichenobergruppen O (Organisation), P (Personalangelegenheiten) und H (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Geschäftsbedürfnisse) aus dem Gesamtaktenplan für die Finanzverwaltung. Aus diesem Bereich scheint die Anbietung der Besprechungsprotokolle der Leitungsrunden, die Tätigkeits- und Geschäftsberichte der Hauptzollämter sowie mögliche Hauschroniken ausreichend zu sein.⁸⁷

Sachgebiet B (Abgabenerhebung – Zölle und Verbrauchsteuern):

In diesem Sachgebiet fallen die zentralen, archivwürdigen Unterlagen der Hauptzollämter an. Die Grundlage der Bewertung der Akten soll jeweils eine in den NLA Abteilungen zu erstellende Unternehmensliste sein. Hierbei kann eine Abstimmung mit den Steuerfalllisten der Festsetzungsfinanzämter Synergieeffekte schaffen und wertvolle Ergänzungen liefern. Zusammen mit den archivwürdigen Steuerakten können die Zollakten die Überlieferung zu einem nicht abgabepflichtigen Wirtschaftsbetrieb anreichern. Die Auswahlkriterien für eine solche „Zollliste“ können die regionale bzw. internationale Bedeutung des Unternehmens, die Rolle als Arbeitgeber und Traditionsbetrieb sowie als Firmenvertreter einer regionaltypischen Branche sein.⁸⁸ Eine Überprüfung dieser Listen muss dabei in einem regelmäßigen Turnus erfolgen, um Veränderungen im Wirtschaftssektor zu berücksichtigen.

Bei den mit einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist belegten Bewilligungsakten⁸⁹ der Firmen ist zwischen den Zollverfahren und den Verbrauchsteuern zu unterscheiden: Aus dem Bereich für die Zollverfahren sind lediglich die Bewilligungen bei der passiven und aktiven Veredelung von Gütern, die Akten zum Umwandlungsverfahren, zum Anschreibeverfahren bei der Warenausfuhr und der Vorausbehandlung von Warenverkehrsbeschei-

⁸⁶ Die Zollfahndungsbeamten sind laut § 26 Absatz 2 ZFdG „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“.

⁸⁷ Die bayrischen Kollegen sehen die Aktenobergruppen O, P und H auf der Ebene der Hauptzollämter in toto als kassationswürdig an. Da aber die Kompetenzen der Hauptzollämter nach der Strukturreform von 2008 bei den operativen Aufgaben massiv gestärkt wurden, ist den Bewertungsvorschlägen von NRW, Sachsen-Anhalt und Brandenburg eher zuzustimmen, die hier eine Aktenauswahl bevorzugen. Diese kann allerdings im Hinblick auf den Aussagewert und Übernahmequoten auf die beschriebenen Beispiele begrenzt werden.

⁸⁸ Vgl. Bewertungsteam 2 (NLA): Archivierungsmodell für die Steuerverwaltung, S. 11.

⁸⁹ Vgl. AufbewBest-FV, Anlage 1.

nigungen für die Unternehmen der Zollliste archivwürdig.⁹⁰ Diese Bewilligungsakten enthalten Informationen zu den gehandelten Waren, Wirtschaftsbeziehungen mit Staaten außerhalb der EU, Transportketten sowie Produktionsschritten innerhalb der Unternehmen. Dazu kommen noch die im Sachgebiet D bearbeiteten Prüfberichte. Bei den Verbrauchsteuern sind die ebenfalls firmenbezogenen Steueranmeldungen, Steuerbescheide und Entlastungsbescheide zu übernehmen.

Sachgebiet C (Kontrollen):

Die Kontrollen der Verkehrswege sowie der Flug- und Seehäfen erfolgen über dieses Sachgebiet. Die hierbei erstellten, kurzen Tätigkeitsberichte und Kontrollberichte sind nicht archivwürdig. Falls bei den Kontrollen Ordnungswidrigkeiten, Verstöße gegen Zollbestimmungen oder sonstige Straftaten ermittelt werden, wird über das Sachgebiet F eine Ahndung mit Straf- und Bußgeldverfahren eingeleitet oder der Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Sachgebiet D (Prüfungsdienst):

Die Überprüfung der Unternehmen in den Bereichen der Zoll- und Verbrauchsteuern sowie im Marktordnungsrecht wird vom Sachgebiet D koordiniert und findet Eingang in die Prüfberichte, die firmenbezogen im Sachgebiet B aufbewahrt werden. Diese Prüfberichte sind für die in der Auswahlliste aufgeführten Unternehmen archivwürdig und sollten im Sachgebiet B übernommen werden. Falls diese Berichte nicht im Sachgebiet B verwahrt werden, muss eine Übernahme im Sachgebiet D erfolgen. Das übrige hier anzutreffende Schriftgut – Vorberichte oder vorbereitende Materialsammlungen zur Prüfung – ist kassabel.

Sachgebiet E (Finanzkontrolle Schwarzarbeit):

Bei der Prüfung und Ermittlung bei Verstößen gegen das Schwarzarbeitsgesetz entstehen hauptsächlich zwei Aktentypen: Die Prüfungsakten (P-Akte) werden mit einem kurzen Bericht geschlossen, falls es nach Kontrollen zu keinen Auffälligkeiten kam. Die P-Akte ist somit nicht archivwürdig. Falls Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, erfolgt ein Ermittlungsverfahren (EV-Akte), das bei besonders schweren Fällen zu einer Anklage durch die zuständige Staatsanwaltschaft führt. Die EV-Akte wird dabei im Original an die Staatsanwaltschaft abgegeben, es verbleiben nur Kopien im Hauptzollamt, die nicht archivwürdig sind. Die vollständige Überlieferung samt der Ermittlungsarbeit der Hauptzollämter befindet sich bei den Staatsanwaltschaften und sollte analog zu den Akten des Zollfahndungsamts dort bewertet werden. Archivwürdig erscheint aber die Jahresübersicht aus dem Sachgebiet, die einen statistischen Überblick über die Tätigkeit und Form der Delikte bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit vermittelt.

Sachgebiet F (Ahndung – Straf- und Bußgeld):

Das Hauptzollamt kann aus eigener Befugnis Bußgeldverfahren aussprechen, wenn beispielsweise Personen des Schmuggels von Zigaretten, Alkohol oder Dieselmotorkraftstoffen überführt wurden. Da es sich hierbei um massenhaft

⁹⁰ Passive Veredelung: Waren werden aus der EU ausgeführt, dort weiterverarbeitet und wieder in den Binnenmarkt eingeführt. Aktive Veredelung: Waren werden in die EU eingeführt, dort weiterverarbeitet und danach wieder ausgeführt. Umwandlung: Der Zollsatz einer Ware wird durch eine Bearbeitung in einer Freizone oder in einem Zolllager gewandelt. Anschreibeverfahren bei der Warenausfuhr (zugelassene Ausfuhrer): Bei Unternehmen von mehr als 20 Ausfuhrer im Monat kann ein beschleunigtes Ausfuhrverfahren von Waren bereits direkt im Betrieb vorgenommen werden. Vorausbehandlung von Warenverkehrsbescheinigungen (ermächtigte Ausfuhrer): Auf Grundlage von Präferenzabkommen gewährt die EU bestimmten Staaten reduzierte Zollsätze. Die Hauptzollämter gewähren Firmen Bewilligungen für den Verkehr mit diesen Waren.

gleichförmige Vorgänge einer routinemäßigen Aufgabe handelt, sollten lediglich einige besondere Fälle einer archivischen Bewertung unterzogen werden.⁹¹ Bei Strafverfahren gegen Steuerhinterziehung übernehmen die Zollfahndungsämter die federführende Hauptaufgabe. Zur weiteren Bearbeitung werden die dort entstehenden Akten an die Hauptzollämter weitergeleitet, die zollrechtliche Sachverhalte prüfen und anschließend die Fälle der zuständigen Staatsanwaltschaft übergeben. Wie bei den Akten aus dem Sachgebiet E und aus dem Zollfahndungsamt erfolgt die Bewertung und Übernahme der archivwürdigen Unterlagen bei den Staatsanwaltschaften.

Sachgebiet G (Vollstreckung):

Im Sachgebiet G fallen keine archivwürdigen Akten an. Nach einer erfolgten Vollstreckung ausstehender Beträge werden die Akten an die beauftragende Stelle (Krankenkassen, Arbeitsämter, Gerichte, etc.) zurückgeschickt. Es bleiben massenhaft gleichförmige, unvollständige Rumpfbakten ohne inhaltlichen Wert zurück.

Die in der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung aufgeführten Sonderaufgaben der vier niedersächsischen Hauptzollämter sind für dieses Bewertungsmodell nicht von Interesse.⁹² Die Anbieten der Akten kann dadurch erschwert werden, dass zentrale Altregistraturen nicht mehr in jedem Hauptzollamt vorhanden sind und die Sachbearbeiter eine eigene Ablage führen, aus der sie die nicht mehr aufbewahrungspflichtigen Akten aussondern.

Zollämter

Bereits Leesch sowie Uhl und Zorn äußerten große Skepsis, ob auf der Ebene der Zollämter archivwürdige Unterlagen anfallen.⁹³ Die Hauptaufgabe der Zollämter ist die Abwicklung des Warenverkehrs mit Ländern außerhalb des EU-Binnenmarkts. Diese Abfertigung wird als Routineaufgabe in einem festgefügtten Arbeitsablauf erledigt. Dabei fallen große Mengen an zusammenhanglosen, chronologisch geordneten Einzelfällen mit geringer Aussagekraft an.⁹⁴ Die Archivverwaltungen von Bayern, NRW, Hessen und Sachsen-Anhalt stufen daher die Unterlagen der Zollämter als nicht archivwürdig ein. Rheinland-Pfalz und Thüringen machen lediglich kleinere Ausnahmen von dieser Regel, falls die Zollämter herausgehobene Sonderaufgaben zu erfüllen haben.⁹⁵ In Niedersachsen müssten die 25 Zollämter dahingehend untersucht werden, ob hier archivwürdige Sonderrollen vorliegen. Falls dem nicht so ist, können die in den Zollämtern anfallenden Unterlagen kassiert werden.

Oberfinanzdirektion

Durch die Übertragung der Zuständigkeit der OFD über die Hauptzollämter auf die mittlerweile aufgelösten Bundesfinanzdirektionen zum 01.01.2008 können sich noch zollbezogene Akten bei der OFD Hannover finden, die

⁹¹ Die Bewertungsempfehlungen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt sowie des Landesarchivs NRW schlagen dazu noch die Übernahme von typischen Delikten vor. In Bayern werden auch Stichproben gezogen. Da allerdings die Auswahlmethode dieser typischen Fälle nicht benannt wird und das NLA auf diese Form der Übernahme verzichtet, wird diesem Vorschlag hier nicht gefolgt. Vgl. Bewertungsteam 2 (NLA): Archivierungsmodell für die Steuerverwaltung, S. 10. Besondere Fälle könnten solche sein, die eine eingehende Medienberichterstattung erfuhren oder von den Zollbeamten als außergewöhnlich eingeschätzt werden.

⁹² Vornehmlich handelt es sich um Zuständigkeiten aus dem Bereich Vollstreckung, Stundung von Zahlungen, etc., die auf Gebiete anderer Hauptzollämter ausgeweitet werden.

⁹³ Leesch: Bewertung von Akten der Finanzverwaltung, Sp. 235; Uhl und Zorn: Bewertung von Schriftgut der Finanzverwaltung, Sp. 436.

⁹⁴ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.): Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Finanzverwaltung, S. 97.

⁹⁵ Rheinland-Pfalz bewertet die Akten des Zollamts Idar-Oberstein, da sich hier eine der wenigen Zertifizierungsstellen für den Handel mit Rohdiamanten befindet.

vom NLA zu bewerten sind.⁹⁶ Welche Aktentypen, die vermutlich aus den Aktenplanobergruppen O, P und H stammen, den Umzug zu den Bundesfinanzdirektionen versäumten, kann hier allerdings nicht beantwortet werden, sodass auch keine Bewertungsempfehlungen auszusprechen sind.

3.4 Bewertung von Fachverfahren

Im Bereich der vom Zoll verwendeten Fachverfahren sollen hier erste Bewertungsüberlegungen zur Diskussion gestellt werden. Die Europäische Kommission hat zwar bereits 2003 die Modernisierung der Zollunion angestoßen und zur Schaffung eines „papierlosen Arbeitsumfeldes“ aufgerufen,⁹⁷ doch von diesem visionären Ziel ist die Bundeszollverwaltung wie so viele Behördenzweige noch ein Stück entfernt.⁹⁸ Gleichwohl existieren zahlreiche Programme, Datenbanken und Fachverfahren beim Zoll, die zur Strukturierung und Vernetzung der Arbeitsprozesse elementar beitragen. Eine elektronische Aktenführung ist bei den Hauptzollämtern allerdings noch nicht durchgesetzt worden,⁹⁹ sodass die Papierakte weiterhin führend ist und hybride Arbeitsprozesse vorliegen.

Analog zu den Bewertungsempfehlungen des Sachgebiets G (Vollstreckung) sind die hier zum Einsatz kommenden Programme NIZZA und DAVOS aus inhaltlichen Gründen als nicht archivwürdig einzustufen. Im Bereich der Verbrauchsteuern erleichtern gleich mehrere, unterschiedliche Fachverfahren die Erhebung der Steuern im Sachgebiet B: ADLER (Auszahlungsabwicklung der Agrardieselvergütung), TIGER (Besteuerungsverfahren für Alkohol, Tabakwaren, Kaffee), BIBER (Biersteuerverfahren), ZEBRA (Verfahren für die steuerliche Abrechnung beim Brennen von Alkohol), STROMBOLI (Sachbearbeitung bei Stromsteuer sowie Mineralsteuerentlastung).¹⁰⁰ Diese Programme sind ebenfalls nicht archivwürdig, da die hier verarbeiteten Informationen weiterhin einen komprimierten Niederschlag in den Akten finden. Zudem stehen bei den Fachverfahren der Verbrauchsteuern nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen umfassende Veränderungen an. Im Januar 2016 wurde das Projekt „Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs der Zollverwaltung“ (MoeVe Zoll 2016) eingerichtet, um die IT-Lösungen grundlegend zu modernisieren. Dabei soll eine zentrale Onlineanwendung entwickelt werden, die alle Arbeitsprozesse bei der Erhebung der Verbrauchsteuern abdeckt und die „unzureichenden elektronischen Schnittstellen zu anderen IT-Verfahren der Zollverwaltung“ ersetzen sowie die „technisch veralteten“ Programme ablösen soll.¹⁰¹ Eine Einführung des Programms ist für die zweite Jahreshälfte 2019

⁹⁶ Vgl. Abschlussbericht der ARK-Arbeitsgruppe zur Klärung der archivischen Zuständigkeiten für die Bundes- und Landesfinanzverwaltung, S. 2.

⁹⁷ Europäische Kommission (Hg.): Die Europäische Zollunion, S. 11.

⁹⁸ Nach Auskunft von Archivaren und Mitarbeitern der Hauptzollämter hätte sich die Masse des produzierten und zu bewertenden Papiers in den vergangenen 20 Jahren nur geringfügig verringert.

⁹⁹ In der GZD ist die E-Akte schon eingeführt worden. Geplant ist eine Erweiterung der E-Akte auf die Ebene der Hauptzollämter, die jedoch noch nicht offiziell terminiert ist. Gemäß § 6 E-Government-Gesetz sollen Bundesbehörden allerdings ab dem 01.01.2020 eine elektronische Aktenführung umgesetzt haben. Vgl. Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovernment-Gesetz – EGovG) vom 25.7.2015 (Stand vom 05.07.2017), < <https://www.gesetze-im-internet.de/egovg/index.html#BJNR274910013BJNE000700000> > (zuletzt aufgerufen am: 07.02.2019). Auf der Ebene der Hauptzollämter wurde daher eine umfassende Analyse über die Führung der Ablage- und Aktenstruktur durchgeführt, um diese in eine elektronische Form zu überführen.

¹⁰⁰ Vgl. u.a.: < <http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Besteuerungsverfahren/-besteuerungsverfahren.html?nn=294104#doc294100bodyText12> >; (zuletzt aufgerufen am: 14.01.2019); Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.): Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Finanzverwaltung, S. 89.

¹⁰¹ < <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2017/08/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-6-Modernisierung-Verbrauch-Verkehrsteuervollzug-Zollverwaltung.html> > (zuletzt aufgerufen am: 29.01.2019).

geplant.¹⁰² Das Fachverfahren EMCS wurde bereits 2003 etabliert, nachdem die EU ihre Mitgliedstaaten verpflichtet hatte, für den Versand von Waren innerhalb des Binnenmarktes jeweils eigenständige IT-Verfahren zu entwickeln und diese mit Hilfe von Schnittstellen zu vereinen. Mit EMCS sollen der Güterversand und die Erhebung der entsprechenden Steuern schneller und papierärmer vonstattengehen. Für die Arbeitsprozesse kann allerdings im Jahr 2018 noch immer nicht auf Papiausdrucke verzichtet werden.¹⁰³

Als *vorerst* kassabel wird das seit über 20 Jahren aktive Programm ATLAS (Automatisierte Tarif- und Lokale Zollabwicklungssystem) eingeschätzt.¹⁰⁴ Die Generalzolldirektion stellt dieses IT-Verfahren zur Verfügung, mit dem die Abfertigung und Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ermöglicht wird.¹⁰⁵ Dieses äußerst umfangreiche und immer weiter wachsende Programm verfügt aktuell bereits über Schnittstellen zu einigen, der oben angeführten Fachverfahren und weitere sind in der Planung.¹⁰⁶ Die hier verarbeiteten Daten, die unter anderem aus den Bereichen der aktiven Veredelung, der Versand- und Ausfuhrverfahren stammen, werden zentral im Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung für zehn Jahre gespeichert. Im Sachgebiet B spielt ATLAS hinsichtlich der Aktenführung bislang nur eine untergeordnete Rolle. Da die Bewilligungsakten bisher noch ausreichende und komprimierte Auskünfte zu den Außenwirtschaftsbeziehungen der Unternehmen liefern, müssen aus ATLAS keine Informationen in ein digitales Langzeitarchiv überführt werden. Allerdings soll ATLAS in naher Zukunft weiter ausgebaut werden und erhält größeren Einfluss auf die Aktenführung des Zolls mit dem Ziel, die Papierakte abzulösen. Sofern dieser Schritt in den Hauptzollämtern erfolgt, muss die oben gegebene archivische Einschätzung überdacht werden.¹⁰⁷

Bei den elektronischen Verfahren ist es auf Seiten der Bundeszollverwaltung in den vergangenen Jahren zu einer Reihe von Veränderungen gekommen. Die auf Jahrzehnte die Zollarbeit prägenden Programme wie AVS, ALFA, ERNA, DOUANE, KOBRA und ZADAT sind mittlerweile ausgelaufen oder in andere Programme aufgegangen. Der Zoll kündigte zudem 2011 an, weitere Fachverfahren auszutauschen, bzw. neue zu entwickeln und die Vernetzung auszubauen.¹⁰⁸ Dazu hat sich das Bundesministerium des Innern im Januar 2018 mit dem Projekt „Polizei 2020“ das Ziel gesetzt, die IT der Polizei des Bundes und der Länder grundlegend zu modernisieren und zu homogenisieren sowie in diesem Zusammenhang auch den Zoll und das Zollkriminalamt einzubeziehen.¹⁰⁹ Welche Auswirkungen dies konkret auf die Arbeit und Programme des Zoll haben wird, ist noch nicht abzusehen. Der Grad der digitalen Arbeitsprozesse innerhalb des Zolls wird in den kommenden Jahren auch nach dem Willen der EU zunehmen, nach deren Vorgabe bis Ende 2020 der Informationsaustausch zwischen

¹⁰² Eberle, Anton: Digitaler Wandel für die Zollverwaltung mit BuG und MoeVe, in: BDZ Personalräte Kompakt, Oktober 2017, S. 1. Die gesprochenen Mitarbeiter des Zolls zeigten sich allerdings sehr skeptisch, dass eine rasche Einführung auch aufgrund des Brexits und eines akuten Personalmangels möglich sein wird.

¹⁰³ < https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/EMCS/emcs_node.html > (zuletzt aufgerufen am: 14.01.2019): „Ein Papiausdruck des e-VD [elektronische Verwaltungsdokument] ist auch bei Steueraussetzungsverfahren, die in EMCS eröffnet werden, während der gesamten Beförderung mitzuführen. Nach einer Übergangszeit wird von der EU-Kommission geprüft werden, ob auf das Mitführen dieses Papiausdrucks verzichtet werden kann.“

¹⁰⁴ N.N.: ATLAS Backstage. In: Zoll Aktuell 1 (2017), S. 4-5.

¹⁰⁵ < https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/atlas_node.html > (zuletzt aufgerufen am: 14.01.2019).

¹⁰⁶ Unter anderem ist das neue elektronische Versandverfahren NCTS für Waren innerhalb der EU bereits in ATLAS integriert.

¹⁰⁷ Das LAV NRW sieht ATLAS als nicht archivwürdig an, während die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns bei dieser Einschätzung leise Skepsis äußert. Vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.): Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Finanzverwaltung, S. 98.

¹⁰⁸ N.N.: Am Ball bleiben. Neue IT-Unterstützung für die Vollstreckung. In: Zoll Aktuell 2 (2011), S. 8-9.

¹⁰⁹ Bundesministerium des Innern (Hg.): Polizei 2020 – White Paper, 2018, < <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/polizei-2020-white-paper.html> > (zuletzt aufgerufen am 01.11.2018).

den europäischen Zollbehörden nur noch elektronisch erfolgen soll.¹¹⁰ Die archivische Bewertung der Zolldokumente wird sich somit gleichsam neu justiert müssen.

4. Fazit

Die Bundeszollverwaltung ist eine Behörde im steten Wandel. Die Aufgaben, Strukturen und der rechtliche Rahmen des Zolls waren nach 1949 durch wirtschaftspolitische Entscheidungen, insbesondere durch die Vertiefung der europäischen Integration, und durch historische Zäsuren, wie der deutschen Einheit, fundamentalen Veränderungen unterworfen. Zahlreiche Dienststellen wurden seit den 1990er Jahren auch im Bundesland Niedersachsen aufgehoben und neue Tätigkeiten wurden in der jüngeren Vergangenheit den Zollbehörden übertragen. Die letzte große Strukturreform von 2016 führte zu einem klaren dreigliedrigen Aufbau der Bundeszollverwaltung unter dem Dach des Bundesministeriums der Finanzen. Der neugeschaffenen Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde unterstehen als örtliche Behörden die Zollfahndungsämter und Hauptzollämter, denen wiederum die Zollämter nachgeordnet sind.

Die Überlieferung des Zolls im NLA kann zwar im Hinblick auf die Vorkommnisse an der deutsch-deutschen Grenze und die Zollgeschichte vom 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhundert Informationen liefern, doch bezüglich der Verflechtungen der niedersächsischen Unternehmen mit der globalen Wirtschaft könnten die Bestände ausgebaut werden. Das Ziel der hier vorgestellten Bewertungsempfehlungen ist es, aussagekräftiges Archivgut der Zollverwaltung zu ermitteln und mit Hilfe der Zollunterlagen eine Ersatzüberlieferung für die nicht der Abgabepflicht des NArchG unterworfenen Unternehmen Niedersachsens zu bilden. Die Bewertung der einzelnen Aktengruppen und Fachverfahren fußt auf den Erfahrungen der Landes- und Staatsarchive mit den Zollbehörden sowie auf einem horizontal-vertikalen Aufgabenabgleich innerhalb der Zollverwaltung.

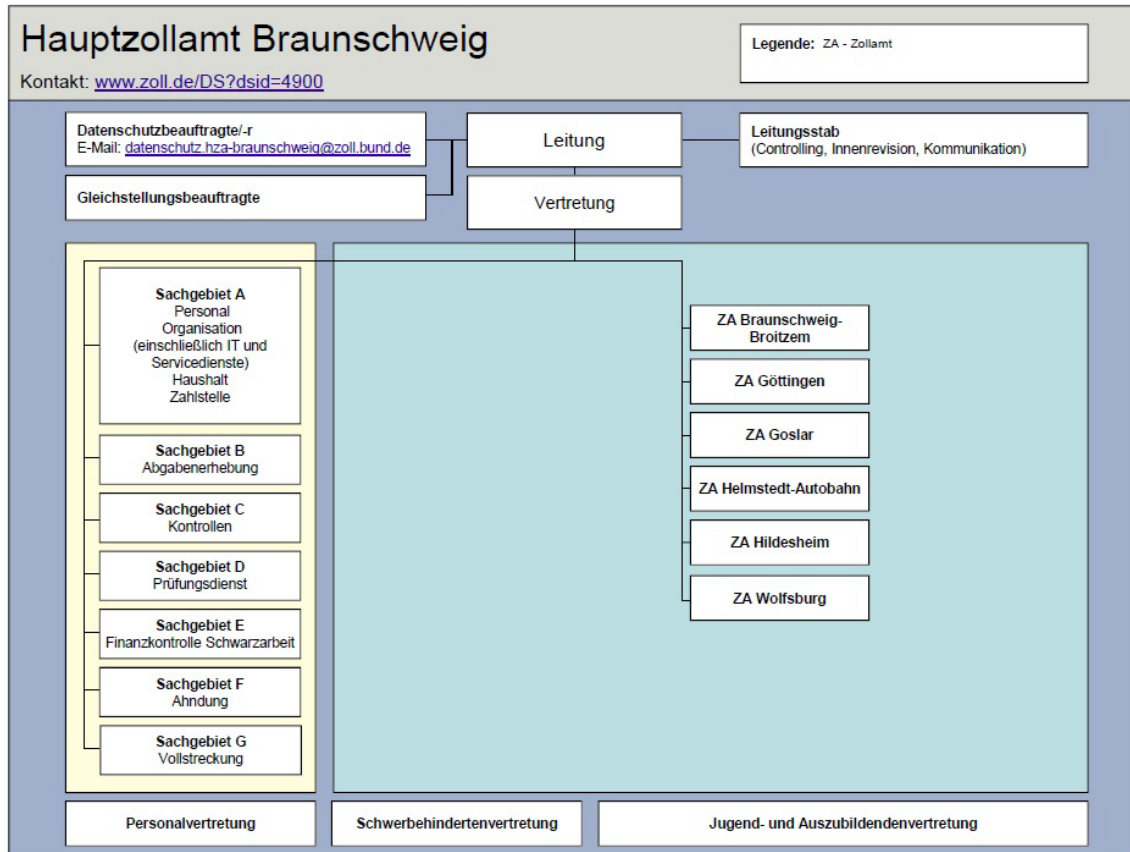
Das NLA ist für die Archivierung der Unterlagen des Zollfahndungsamt Hannover, der Hauptzollämter in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Osnabrück sowie der 25 nachgeordneten Zollämter zuständig. Nach einer Analyse der Aufgaben, Aktentypen und Verbindungen zu den Justizbehörden kann von einer Übernahme der Akten des Zollfahndungsamts und der Zollämter abgesehen werden. Für die Bewertung der Unterlagen der Hauptzollämter ist eine zu erstellende Zollliste wichtiger Unternehmen des Archivsprengels grundlegend, um die zentralen Akten innerhalb des Sachgebiets B (Abgabenerhebung – Zölle und Verbrauchsteuern) zu übernehmen. Diese Liste sollte in Anlehnung an die Steuerfalllisten der Festsetzungsfinanzämter konzipiert werden, um die Überlieferung zu ergänzen. Im Rahmen der Verzeichnung, der Vergabe der Schutzfristen und der Zugänglichmachung der Akten sind die Bestimmungen des BArchG maßgeblich. Da die Vision eines papierlosen Büros in den Hauptzollämtern noch nicht umgesetzt ist und komprimierte Informationen aus den Fachverfahren ihren Niederschlag in den Zollakten finden, kann vorerst auf eine digitale Langzeitarchivierung verzichtet werden.

Festzuhalten ist abschließend allerdings auch, dass die vorgestellten Bewertungsempfehlungen lediglich eine Richtschnur für die archivische Praxis darstellen. Kein Archivierungsmodell kann eine Aktenautopsie vollständig ersetzen und nur mit einer tatsächlichen Anwendung kann eine Tragfähigkeit dieses Konzepts verifiziert und gegebenenfalls Anpassungen herbeigeführt werden.¹¹¹

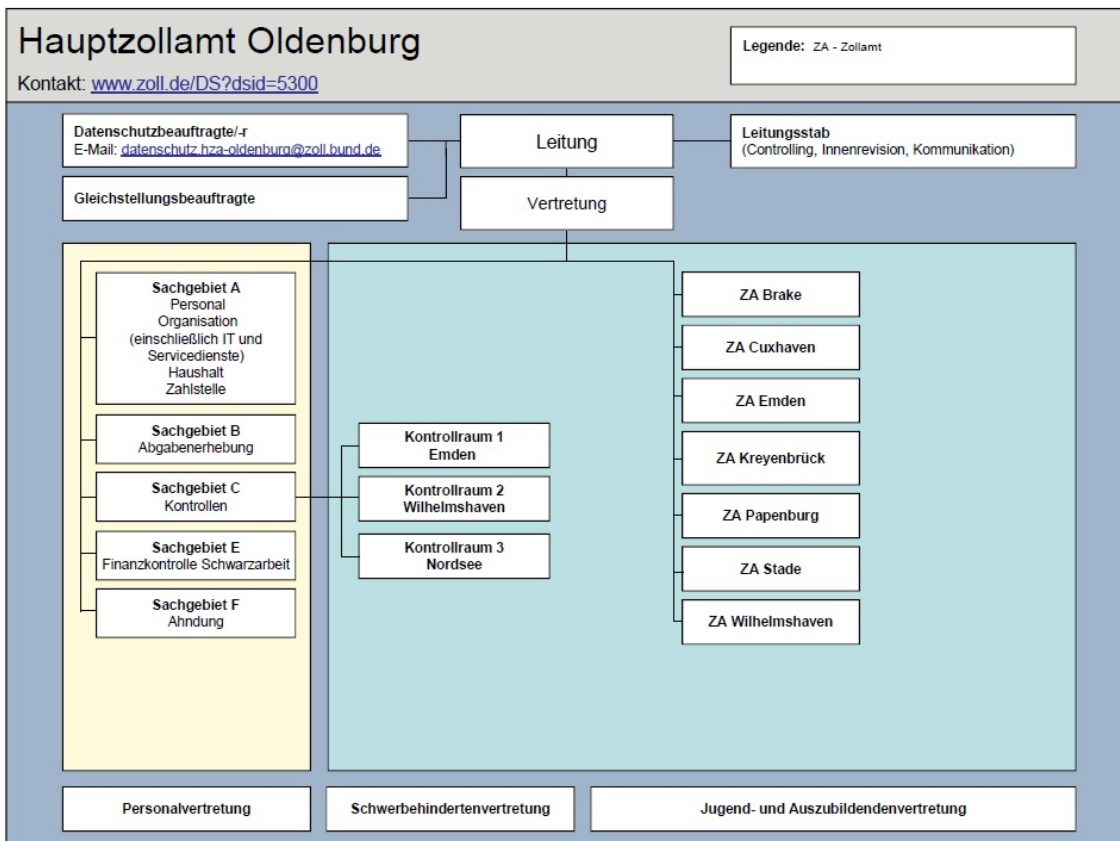
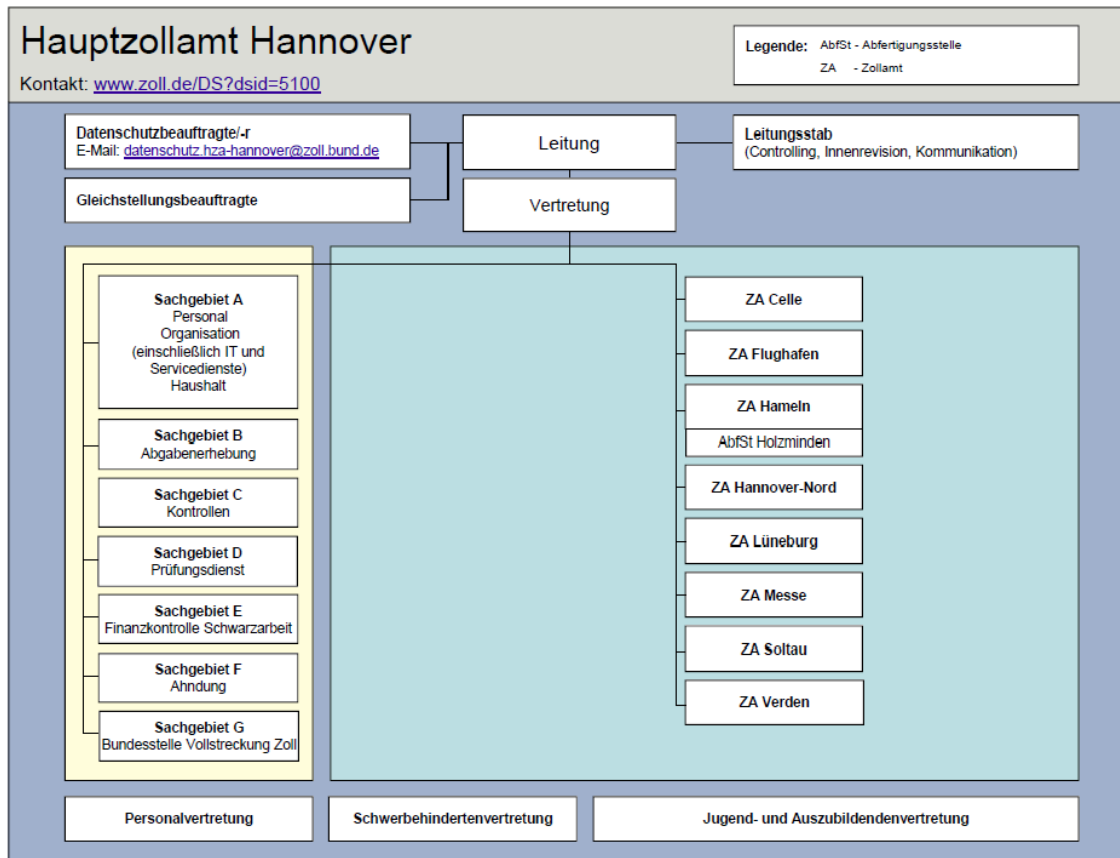
¹¹⁰ Vgl.: N.N.: Das neue europäische Zollrecht, S. 9.

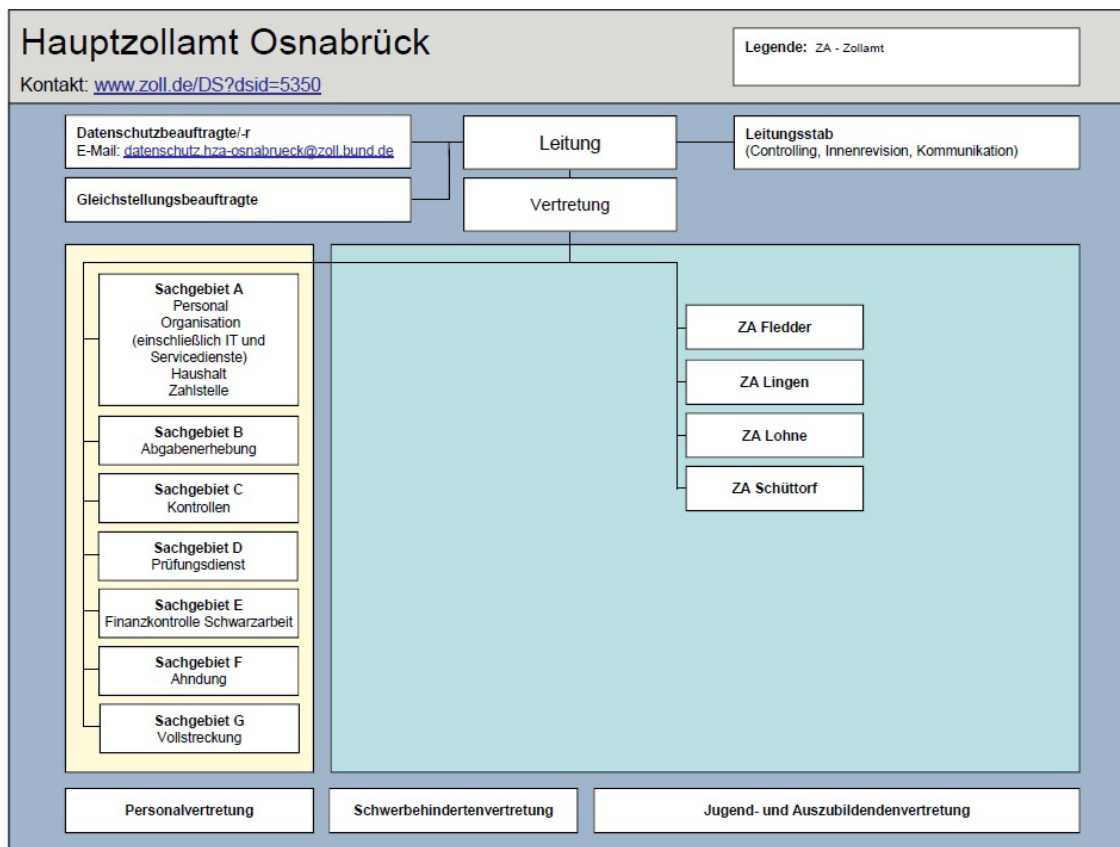
¹¹¹ Vgl. dazu: Kretzschmar, Robert: Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse. In: Archivalische Zeitschrift Bd. 82 (1999), S. 7-40, hier S. 33.

Anhang



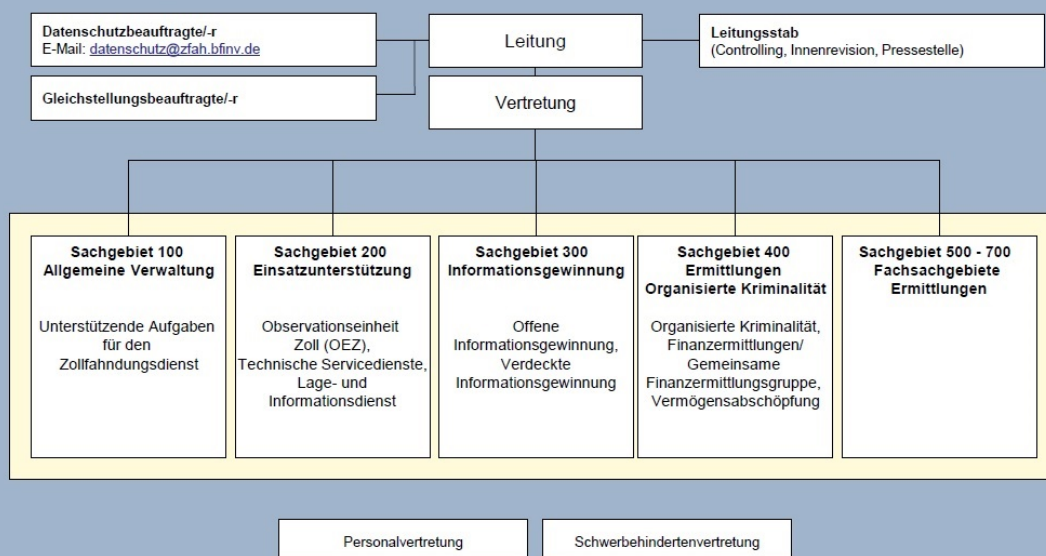
Organigramme der nds. Hauptzollämter und des Zollfahndungsamts Hannover.





Zollfahndungsamt Hannover

Kontakt: www.zoll.de/DS?dsid=1514



Bewertungsempfehlungen für das NLA im Überblick

Als nicht archivwürdig gelten die Unterlagen der Zollämter und des Zollfahndungsamts in Hannover.

Für die Bewertung der Akten der vier Hauptzollämter (Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Osnabrück) ist in Anlehnung an die Steuerfallliste der Festsetzungsfinanzämter eine Zollliste mit Unternehmen des jeweiligen Archivsprengels zu erstellen. Anhand dieser Liste sollen die Akten aus dem Sachgebiet B (Abgabenerhebung – Zölle und Verbrauchsteuern) bewertet werden.

Hauptzollamt (HZA)

Sachgebiet	Aktengruppe	A / K ¹¹²	Akten- zeichen bzw. Aktenplan- gruppe ¹¹³
Sachgebiet A (Personal, Haushalt, Organisation)	• Besprechungsprotokolle der Dienststellenleitung	A	O 3138
	• Tätigkeitsberichte des HZA	A	O 1074
	• Hauschroniken	A	k.A.
Sachgebiet B (Abgabenerhebung – Zölle und Verbrauchs- steuern)	• Bewilligungsakten ¹¹⁴ Zollverfahren:		
	o aktive u. passive Veredelung	A	Z 15 u. Z 16
	o Umwandlungsverfahren	A	Z 18
	o Anschreibeverfahren bei der Waren- ausfuhr (zugelassene Ausfuhrer)	A	Z 12
	o Vorausbehandlung von Warenver- kehrsbescheinigungen (ermächtigte Ausfuhrer)	A	Z 42
	• Bewilligungsakten Verbrauchsteuern	A	V 1 – V 9
	• Prüfberichte der Unternehmen	A	k.A.
Sachgebiet C (Kontrollen)	—	K	
Sachgebiet D (Prüfungsdienst)	• Prüfberichte der Unternehmen (falls nicht im Sachgebiet B übernommen)	A	k.A.
Sachgebiet E (Finanzkontrolle Schwarzarbeit)	• Jahresübersichten	A	k.A.

¹¹² A = archivwürdig und Bewertung durchführen / K = kassabel

¹¹³ Vgl.: Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Aktenplan für die Finanzverwaltung. (Stand: April 2017).

¹¹⁴ Teilweise wird für die Bewilligungsakten lediglich die Bewilligungsnummer als Aktenzeichen verwendet.

Sachgebiet F (Ahndung – Straf- und Bußgeld)	• Bußgeldverfahren – Auswahl besonderer Fälle	A	Z 27
Sachgebiet G (Vollstreckung)	—	K	
Besonderheiten		A / K	
Akten vor 1945		A	k.A.

Gesetze und Verordnungen

Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (Stand vom 18.12.2018), https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/ (zuletzt aufgerufen am: 05.02.2019).

Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Aktenplan für die Finanzverwaltung. Gesamtplan (Stand: April 2017), https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Dienstleistungen_fuer_die_Verwaltung/aktenplan-bmf-2017.html (zuletzt aufgerufen am: 08.01.2019).

Bundesministerium der Finanzen: Bestimmungen über Aufbewahren und Aussondern von Unterlagen der Finanzverwaltung (AufbewBest-FV), In: Bundessteuerblatt 2011, S. 632-644.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (DA) vom 28.07.2015, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1461067413066&uri=CELEX:32015R2446> (zuletzt aufgerufen am: 06.11.2018).

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (TDA) vom 17.12.2015, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.069.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2016:069:TOC (zuletzt aufgerufen am: 06.11.2018).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (IA) vom 24.11.2015, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1461067413066&uri=CELEX:32015R2447> (zuletzt aufgerufen am: 16.10.2018).

Europa Zollportal: Zollgebühren, <https://www.zolltarifnummern.de/info/zollgebuehren> (zuletzt aufgerufen am: 08.12.2018).

Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG) vom 16.08.2002 (Stand vom 17.08.2017), <https://www.gesetze-im-internet.de/zfdg/> (zuletzt aufgerufen am: 09.12.2018).

Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG). In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1950 Teil I vom 06.09.1950, S. 448-453.

Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) vom 30.08.1971 (Stand vom 14.08.2017), https://www.gesetze-im-internet.de/fvg_1971/index.html#BJNR014270971BJNE000804301 (zuletzt aufgerufen am 15.11.2018).

Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BarchG) vom 10.03.2017, https://www.gesetze-im-internet.de/barchg_2017/ (zuletzt aufgerufen am: 16.10.2018).

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16.03.2010, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000338 (zuletzt aufgerufen am: 18.10.2018).

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NarchG) vom 16.05.2018, <http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/15hk/page/bsvorisprod.psml?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=save> (zuletzt aufgerufen am: 16.10.2018).

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) vom 23.07.2004 (Stand vom 18.07.2017), https://www.gesetze-im-internet.de/schwarzarb_2004/ (zuletzt aufgerufen am: 09.12.2018).

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovernment-Gesetz – EGovG) vom 25.7.2015 (Stand vom 05.07.2017), <https://www.gesetze-im-internet.de/egovg/index.html#BJNR274910013BJNE-000700000> (zuletzt aufgerufen am: 07.02.2019).

Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 03.12.2015. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang Nr. 49 (2015 Teil I), S. 2178-2185.

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11.08.2014 (Stand vom 18.07.2017), <https://www.gesetze-im-internet.de/milog/> (zuletzt aufgerufen am: 09.12.2018).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (Stand vom 13.07.2017), <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/> (zuletzt aufgerufen am: 15.11.2018).

Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Stand vom 26.10.2012), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT> (zuletzt aufgerufen am: 20.11.2018).

Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ZollbefreiungsVO) vom 16.11.2009. In: Amtsblatt der Europäischen Union Nr. 324 (2009), S. 23-57.

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) vom 09.10.2013, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1461067327457-&uri=CELEX:32013R0952> (zuletzt aufgerufen am: 06.11.2018).

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV). In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 5 vom 29.01.2018, S. 158-168.

Zollverordnung (ZollV) vom 23.12.1992 (Stand vom 03.12.2005), <https://www.gesetze-im-internet.de/zollv/> (zuletzt aufgerufen am: 09.12.2018).

Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) vom 21.12.1992 (Stand vom 23.06.2017), <https://www.gesetze-im-internet.de/zollvg/> (zuletzt aufgerufen am: 09.12.2018).

Bewertungsmodelle und Strategiepapiere

Abänderung des Archivierungsmodells für die Finanzverwaltung. Schreiben der Zentralen Archivverwaltung an die Staatsarchive [Niedersachsens] vom 25.04.2005, Az.: ZA-56303/01.

Abschlussbericht der ARK-Arbeitsgruppe zur Klärung der archivischen Zuständigkeiten für die Bundes- und Landesfinanzverwaltung, Mai 2009, <http://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueber-uns/Partner/-KLA/kla.html> (zuletzt aufgerufen am 01.11.2018).

Bewertungsteam 2 (NLA): Archivierungsmodell für die Steuerverwaltung für das Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN), die Festsetzungsfinanzämter, die Finanzämter für Großbetriebsprüfung, die Finanzämter für Fahndung und Strafsachen, vom 17.05.2018.

Bundesministerium des Innern (Hg.): Polizei 2020 – White Paper, 2018, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/polizei-2020-white-paper.html> (zuletzt aufgerufen am 01.11.2018).

- Hessisches Landesarchiv: Archivierungsmodell für die Hessischen Finanzämter (Stand: 2013), <https://landesarchiv.hessen.de/finanzen-0> (zuletzt aufgerufen am: 08.01.2019).
- Höing, Hubert: Zur Archivierung von Schriftgut der Finanzämter in Niedersachsen. Ein Modell zur Stichprobenbildung in Archiven. In: Der Archivar Bd. 37 (1984), Sp. 485-488.
- Landesarchiv Baden-Württemberg: Die horizontal-vertikale Bewertungsmethode, <https://www.landesarchiv-bw.de/web/46775> (zuletzt aufgerufen am: 18.01.2019).
- Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.): Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Finanzverwaltung (Stand: Juni 2017), http://www.archive.nrw.de/lav/informationen_fuer_behoerden/Einzelne-Verwaltungsbereiche/index.php (zuletzt aufgerufen am 02.11.2018).
- Landesarchiv Sachsen-Anhalt (Hg.): Vereinbarung zwischen dem Hauptzollamt Magdeburg (HZA) und dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA) über die Anbietung von Unterlagen (Stand: 2015), <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/landesarchiv/behoerdenberatung/serviceangebote/archivierungsmodelle/> (zuletzt aufgerufen am: 09.01.2019).
- Leesch, Wolfgang: Bewertung von Akten der Finanzverwaltung. In: Der Archivar Bd. 20 (1967) Nr. 3, Sp. 250-262.
- Lusiardi, Ralf: Archivierungsmodell für die Finanzämter in Sachsen-Anhalt. In: Der Archivar Bd. 64 (2011) Nr. 3, S. 299-302.
- Projektauftrag „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der vom NLA betreuten Registraturbildner in der niedersächsischen Landesverwaltung – Phase 1“ vom 26.06.2015.
- Sächsisches Staatsarchiv (Hg.): Archivierung von Unterlagen der Zollverwaltung. Abschlussbericht (Stand: November 2008).
- Uhl, Bodo und Zorn, Eberhard: Bewertung von Schriftgut der Finanzverwaltung. Ein Erfahrungsbericht und Diskussionsbeitrag. In: Der Archivar Bd. 35 (1982) Nr. 4, Sp. 421-442.

Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA: Kriterien zur Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Eine Handreichung zur archivischen Überlieferungsbildung. In: Ders. (Hg.): Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung, Stuttgart 2018, S. 18-33.
- Axer, Christine: Zugangsbeschränkungen durch Archivrecht. In: Irmgard Christa Becker und Clemens Rehm (Hg.): Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht, Bd. 10), München 2017, S. 142-152.
- Bäcker, Matthias; Denninger, Erhard; Graulich, Kurt: Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz, München 2018.
- Brüdegam, Julia: Festsetzung von Schutzfristen. In: Irmgard Christa Becker (Hg.): Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 54), Marburg 2012, S. 61-90.
- Buchholz, Matthias: Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität (Landschaftsverband Rheinland. LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Archivhefte, Bd. 35), Köln 2011.
- Buchholz, Matthias: Bewertung bracht Ziele. In: Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA (Hg.): Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung, Stuttgart 2018, S. 48-52.

- Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Der Zoll in Zahlen. National und International 2001 [Jahresstatistik des Zolls von 2001].
- Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung. Grobkonzept – Ergebnisse und Entscheidungen, 2000, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/-Ministerium/Geschaeftsbereich/Dienstleistungen_fuer_die_Verwaltung/strukturentwicklung-bundesfinanzverwaltung-ergaenzung-zum-grobkonzept.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D3 (zuletzt aufgerufen am: 03.01.2019).
- Büttner, Siegfried: Die Massenakten des Bundes, das Bundesarchiv und die Sozialwissenschaften. In: Wolfgang Bick, Reinhard Mann und Paul Müller (Hg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten (Historische-Sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 17), Stuttgart 1984, S. 67-70.
- De Masi, Fabio (DIE LINKE) u.a.: Stand der Brexit-Vorbereitungen der Bundesregierung. In: Deutscher Bundestag Drucksache 19/4398, 19. Wahlperiode. Schriftliche Anfrage vom 20. September 2018.
- Deecke, Klara und Grothe, Ewald (Hg.): Massenakten – Massendaten. Rationalisierung und Automatisierung im Archiv. 87. Deutscher Archivtag in Wolfsburg (Tagungsdokumentation zum Dt. Archivtag, Bd. 22), Fulda 2018.
- Diehl, Jörg: Zoll. Polizei übt massive Kritik an Geldwäsche-Spezialeinheit. In: Spiegel Onlineausgabe vom 28.09.2018, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fiu-chaos-bei-geldwaesche-spezialeinheit-des-zolls-a-1230340.html> (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018).
- Eberle, Anton: Digitaler Wandel für die Zollverwaltung mit BuG und MoeVe, in: BDZ Personalräte Kompakt, Oktober 2017, S. 1
- Eschenburg, Theodor: Matthias Erzberger. Der große Mann des Parlamentarismus und der Finanzreform, München 1973.
- Europäische Kommission – Generaldirektion Kommunikation (Hg.): Die Europäische Zollunion. Zum Schutz der Menschen und zur Förderung des Handels, Brüssel 2014.
- Generalzolldirektion (Hg.): Der Zoll. Jahresstatistik 2017, Bonn 2018.
- Gerhard, Hans-Jürgen: Geld- und Währungswesen. In: Stefan Brüdermann (Hg.): Geschichte Niedersachsens. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Bd. 4, Göttingen 2016, S. 647-687, hier v.a. S. 658-660.
- Ihnen, Ulla (FDP): Kapazitäten des Zolls in Cuxhaven in Bezug auf einen möglichen Anstieg des zollrelevanten Ladungsaufkommens infolge des Brexits. In: Deutscher Bundestag Drucksache 19/4421, 19. Wahlperiode. Schriftliche Anfrage vom 17. September 2018.
- Interview des Magazins „Zoll aktuell“ mit Staatssekretär Werner Gatzert über die Einrichtung der Generalzolldirektion (GZD) vom 22.06.2015, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/-2015/2015-06-22-Zoll.html> (zuletzt aufgerufen am: 13.12.2018).
- Ipsen, Jörn: Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, München ²⁷2015.
- Knief, Karl: Die Entwicklung des Zoll- und Verbrauchssteuerwesens insbesondere in Niedersachsen. In: Neues Archiv für Niedersachsen Bd. 7 (1954), S. 2-7.
- Kretzschmar, Robert: Die „neue archivistische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse. In: Archivalische Zeitschrift Bd. 82 (1999), S. 7-40.
- Kretzschmar, Robert: Tabu oder Rettungsanker? Dokumentationspläne als Instrument archivistischer Überlieferungsbildung. In: Der Archivar Bd. 55 (2002) Nr. 4, S. 301-306.

- Kretzschmar, Robert: Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: *Der Archivar* Bd. 49 (1996) Nr. 3, Sp. 257-260.
- Ksoll-Marcon, Margit: Überlieferungsbildung als Kernaufgabe der Archive. Zu einem zentralen Anliegen von Robert Kretzschmar. In: Gerald Maier und Clemens Rehm (Hg.): *Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft. Archivgut – Kulturerbe – Wissenschaft* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 26), Stuttgart 2018, S. 15-24.
- Lindner, Christian (FDP) u.a.: Folgen des Brexit für Deutschland und Europa: Verkehr und digitale Infrastruktur. In: *Deutscher Bundestag Drucksache 19/4415*, 19. Wahlperiode. Schriftliche Anfrage vom 20. September 2018.
- Manegold, Bartholomäus: *Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG* (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 874), Berlin 2000.
- Menne-Haritz, Angelika: *Schlüsselbegriffe der Archivterminologie* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 20), Marburg 1992.
- Merker, Otto: Zur Bildung archivischer Überlieferung. Unvorgreifliche praktische Gedanken aus Landessicht. In: Friedrich Kahlenberg (Hg.): *Aus der Arbeit der Archive. Festschrift für Hans Booms* (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 36), Boppard 1989, S. 142-152.
- Möller, Alex: *Reichsfinanzminister Matthias Erzberger und sein Reformwerk*, Bonn 1971.
- N.N.: Am Ball bleiben. Neue IT-Unterstützung für die Vollstreckung. In: *Zoll Aktuell* 2 (2011), S. 8-9.
- N.N.: ATLAS Backstage. In: *Zoll Aktuell* 1 (2017), S. 4-5.
- N.N.: Aufgabe klar im Blick. Die neue FKS – eine Zwischenbilanz. In: *Zoll Aktuell* 3 (2017), S. 6-8.
- N.N.: Bundesweite Fahndung. Zoll sucht Mindestlohn-Betrüger. In: *Tagesschau online* vom 11.09.2018, <https://www.tagesschau.de/inland/mindestlohn-fahndung-101.html> (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018).
- N.N.: Das neue europäische Zollrecht. In: *Zoll Aktuell* 2 (2016), S. 8-9.
- N.N.: Modell zur Bewertung von Steuerakten der Finanzämter im Freistaat Thüringen. In: *Der Archivar* Bd. 55 (2002) Nr. 4, S. 386.
- N.N.: Startklar für 2016. Generalzolldirektion (GZD). In: *Zoll Aktuell* 6 (2015), S. 8-9.
- N.N.: Zoll – Bundesministerium der Finanzen, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen-/Zoll/zoll.html> (zuletzt aufgerufen am: 15.11.2018).
- N.N.: Zoll braucht zahlreiche neue Mitarbeiter wegen Brexit-Folgen. In: *Hamburger Abendblatt. Onlineausgabe* vom 28.08.2018, <https://www.abendblatt.de/region/niedersachsen/article215192363/Brexit-Landtag-informiert-sich-ueber-Zoll-Vorbereitungen.html> (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018).
- N.N.: Zoll im Wandel. In: *Zoll Aktuell* 2 (2018), S. 8-10.
- N.N.: Zoll soll bei Geldwäsche-Ermittlungen schlampen. In: *Die Zeit. Onlineausgabe* vom 09.08.2018, <https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-08/geldwaesche-spezialeinheit-zoll-sicherheitsrisiko> (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018).
- N.N.: Zoll startet Großfahndung nach Mindestlohnbetrügern. In: *Die Zeit. Onlineausgabe* vom 11.09.2018, <https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-09/zoll-fahndung-mindestlohn> (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018).

- Niemann, Hans-Werner: Wirtschaftliche Entwicklung im Zeitalter der Industrialisierung. In: Stefan Brüdermann (Hg.): Geschichte Niedersachsens. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Bd. 4, Göttingen 2016, S. 387-646, hier v.a. S. 410-426.
- Oberfinanzdirektion Hannover (Hg.): Der Zoll in Niedersachsen – einst und jetzt, Hannover 1986.
- Ovie, Talke: Das Europäische Zollrecht. Teil 1: Zollbegriff, Zolltheorien, Rechtsgrundlagen, Zollkodex (Allgemeine Regeln). In: Aus- und Weiterbildung 8 (2007), S. 343-348.
- Papritz, Johannes: Methodik der archivischen Auslese und Kassation bei zwei Strukturtypen der Massenakten. In: Der Archivar Bd. 18 (1965) Nr. 2, Sp. 117-132.
- Plassmann, Max: Kopf und Füße. Strategische Ziele in der Überlieferungsbildung. In: Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA (Hg.): Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung, Stuttgart 2018, S. 40-43.
- Rehm, Clemens: Rahmenbedingungen für den Zugang zu Archivgut. In: Irmgard Christa Becker und Ders. (Hg.): Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht, Bd. 10), München 2017, S. 135-141.
- Romeyk, Horst: Massenakten in Staatsarchiven am Beispiel des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs Düsseldorf. In: Wolfgang Bick, Reinhard Mann und Paul Müller (Hgg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten (Historische-Sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 17), Stuttgart 1984, S. 37-46.
- Schäfer, Udo: Ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung. In: Robert Kretzschmar (Hg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 7), Stuttgart 1997, S. 61-71.
- Schäuble, Wolfgang: Organisation und Strukturmaßnahmen der Zollverwaltung. Brief des Bundesfinanzministers an die Beschäftigten der Abteilung III des BMF und der Zollverwaltung vom 08.10.2014, www.gdp-zoll.de/wp-content/uploads/2014/10/Brief_des_Ministers1.pdf (zuletzt aufgerufen am: 02.01.2019).
- Schöbel, Sebastian: EU-Japan-Handelsabkommen. „Die größte Wirtschaftszone der Welt“. In: Tagesschau online vom 06.07.2017, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/jefta-109.html> (zuletzt aufgerufen am: 02.01.2019).
- Seer, Roman: Steuern im historischen Kontext. Ein Ausschnitt der Steuergeschichte anhand ausgewählter Fragestellungen (Bochumer Schriften zum Steuerrecht, Bd. 28), Frankfurt am Main 2014.
- Senger, Eike Alexander: Die Reform der Finanzverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2009.
- Strozyk, Jan Lukas und Strunz, Benedikt: Aktenstau in Behörde. Zoll bekommt Geldwäsche nicht in den Griff. In: Tagesschau online vom 09.02.2018, <https://www.tagesschau.de/inland/zoll-121.html> (zuletzt aufgerufen am: 07.11.2018);
- Treffeisen, Jürgen: Archivübergreifende Überlieferungsbildung in Deutschland. Die vertikale und horizontale Bewertung. In: Robert Kretzschmar (Hg.): Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertung, Tübingen 2002, S. 42-68.
- Uhl, Bodo: Massenakten in bayerischen Staatsarchiven. In: Wolfgang Bick, Reinhard Mann und Paul Müller (Hgg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten (Historische-Sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 17), Stuttgart 1984, S. 47-66.
- Vollmer, Arnd: Die Bedeutung der Schutzfristen im archivrechtlichen Kontext. In: Irmgard Christa Becker (Hg.): Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 54), Marburg 2012, S. 11-41.

Westphal, Sina: Serielle Steuerakten. In: Jens Heckl (Hg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren. Bd. 2 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Bd. 43), Düsseldorf 2012, S. 166-178.

Witte, Peter und Wolfgang, Hans-Michael (Hgg.): Lehrbuch des Zollrechts der Europäischen Union, München 2016.